

**Zeitschrift:** Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich  
**Herausgeber:** Schweizerisches Landesmuseum Zürich  
**Band:** 9 (1900)

**Artikel:** Anhang : der Spiezer Kirchenstuhlhandel : dokumentierter Spezialbericht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-395229>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

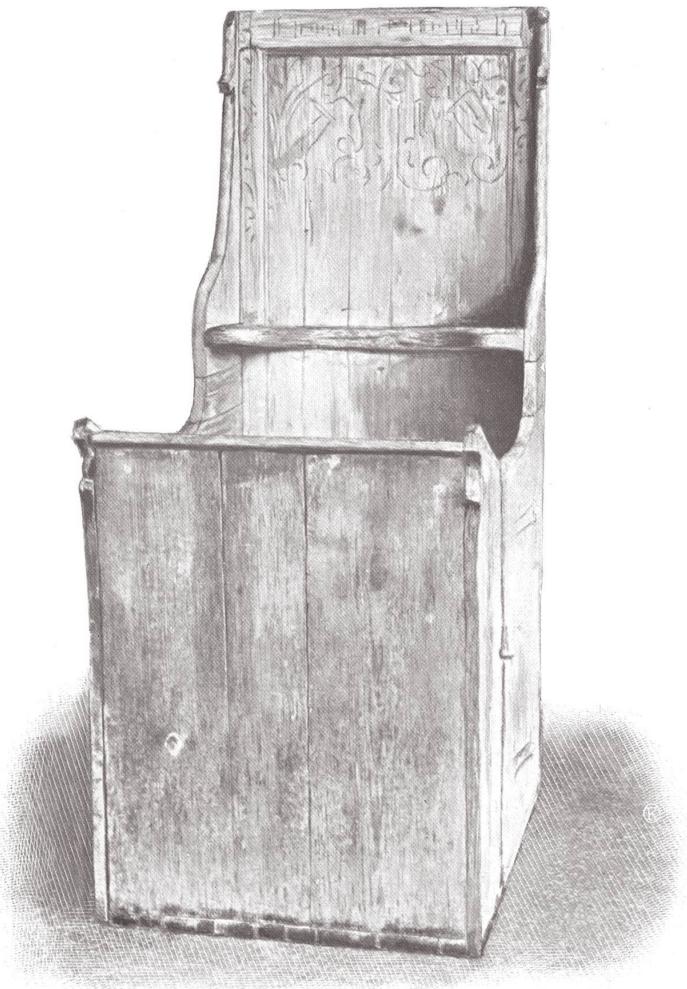
#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

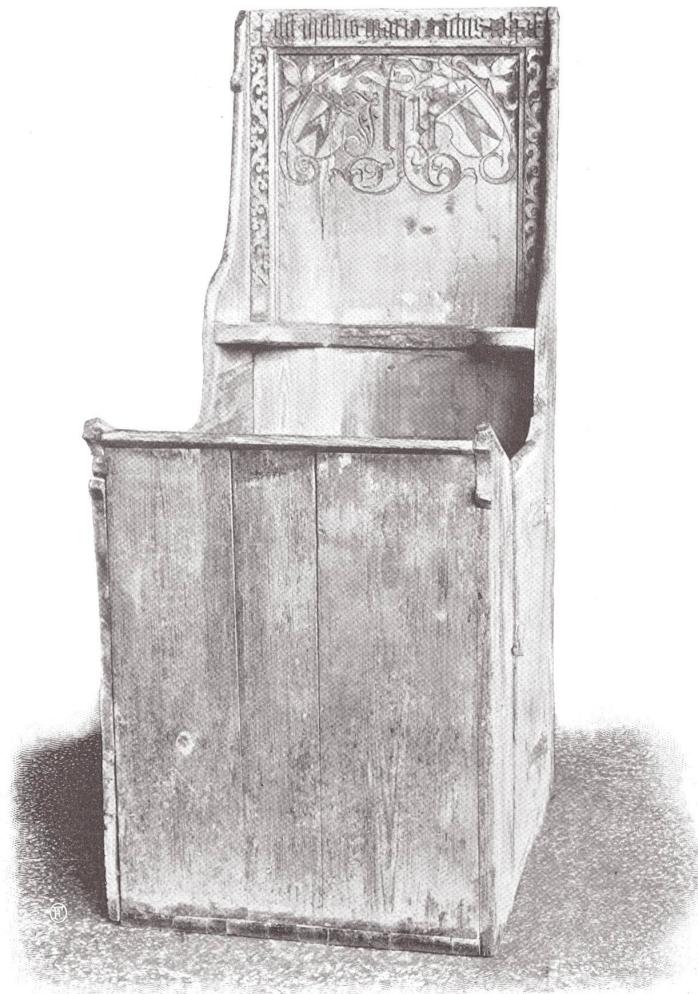
**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Anhang.



Vor der Reinigung.

### Der Spiezer Kirchenstuhl.



Nach der Reinigung.

Der  
**Spiezer Kirchenstuhlhandel.**

---

Dokumentierter Spezialbericht  
der Museumsdirektion

an die  
Eidgen. Landesmuseums-Kommission.

---

ZÜRICH  
ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI.  
1901.



## I.

Im Juli 1898 weilte der Direktor des Landesmuseums in Lenk (Berner Oberland) und erfuhr dort, dass Lehrer Theilkäs in Spiez dem Landesmuseum verschiedene Antiquitäten anbiete. Theilkäs wurde am 27. Juli telegraphisch vom Besuche des Direktors benachrichtigt, der auf dem Heimwege die angebotenen Gegenstände besichtigen wollte. Vor Abfahrt des Schiffes in Spiez wurde der nahen Pfarrkirche, welche eine grössere Anzahl interessanter Glasgemälde besitzt, noch ein kurzer Besuch abgestattet. Auf dem Wege fragte der Direktor seinen Begleiter, ob in der Gegend keine gotischen Flachschnitzereien zu kaufen seien; solche haben sich in Thun befunden und andere berge noch das gegenüberliegende Schloss Ralligen; es liege daher die Vermutung nahe, dass Spuren dieses Kunstzweiges auch noch anderswo in der Umgebung zu treffen seien. Theilkäs wusste keine Auskunft, erklärte vielmehr, er wisse überhaupt nicht, wie solche Schnitzereien aussehen, weshalb ihm der Direktor eine kleine Skizze davon auf ein Blatt Papier entwarf. Nach Besichtigung der Kirche bemerkte der Direktor beim Hinausgehen in einer Ecke einen alten übermalten Kirchenstuhl. Bei näherem Zusehen zeigten sich unter dem dunkelbraunen Anstrich deutliche Spuren von Flachschnitzereien. Nach eingehender Besichtigung des abgenutzten und verwahrlost aussehenden Möbels stellte der Direktor die Frage, ob der Stuhl wohl zu kaufen wäre. Theilkäs, der so wenig als irgend ein anderer Kirchenbesucher je bemerkt hatte, dass der einfache alte Sigristenstuhl irgendwelchen Schmuck trage, meinte, es wäre ihm schon möglich, den Stuhl zu bekommen, indem er die Mitglieder des Kirchen- und Gemeinderates sehr gut kenne. Auf seine natürliche Frage, wie hoch er sein Kaufsangebot stellen dürfe, ward ihm die Antwort, er könne der zuständigen Behörde 100 Fr. bieten und ihm werden für seine Vermittlung 50 Fr. bezahlt werden. Damit waren die mündlichen Verhandlungen zwischen dem Direktor und Theilkäs erledigt.

Theilkäs erhielt somit den Auftrag, als selbständiger Käufer in seiner Eigenschaft als Antiquitätenhändler den Kirchenstuhl zu erwerben und denselben alsdann gegen eine bestimmte Provision an das Landesmuseum abzuliefern. Die Vermittlung des Kaufes durch eine Drittperson geschieht sehr häufig und ist insbesondere in solchen Fällen angezeigt, wo entweder ein Dritter infolge seiner Lokal- und Personenkenntnis besser mit dem Verkäufer unterhandeln kann, oder wo von vornherein vorauszusehen ist, dass, sobald das Museum, resp. dessen Vertreter direkt als Käufer auftritt, der Erwerb ungleich schwieriger sich gestaltet, oder gar verunmöglich wird. Der Verkäufer, besonders wenn er keine Fachkenntnis besitzt, legt in einem solchen Falle dem Kaufobjekt oft einen Wert und eine Bedeutung bei, die in keinem Verhältnis zu dem reellen Werte steht; die Folge davon ist dann stets, dass der Gegenstand für ein Museum überhaupt nicht mehr erhältlich ist, oder doch nur zu ganz übertriebenen Preisen. Die Richtigkeit des Gesagten erweist sich am besten an dem vorliegenden Falle, wie wir im Verlaufe der Darstellung zeigen werden.

An Theilkäs, mit welchem noch in einer anderen Kaufangelegenheit korrespondiert wurde, schrieb die Direktion am 4. August 1899, wie es mit dem Erwerb des Kirchenstuhles stehe. In seiner Rückantwort vom 12. August bemerkte Theilkäs folgendes:

Beilage 1. „Den Kirchenstuhl werde ich bekommen. Der Gemeinderrat hat ihn mir zugesagt, nur muss noch der Kirchenrat einverstanden sein und da ist ein gewichtiges Mitglied abwesend. Ich kann Ihnen Ende nächster Woche bestimmte Auskunft geben.“

Nun geht es nicht so leicht wie ich gedacht, ich muss zwei neue Stühle machen lassen und was ich sonst noch zahlen muss kommt so auf Fr. 150.—.

Um für meine Mühe auch etwas zu haben, solltet Ihr mir Fr. 200.— bezahlen. Schreibet mir noch darüber, damit ich weis woran ich bin. Ihr habt den Stuhl gesehen. Ich möchte dann nicht wenn ich so viele Mühe damit gehabt und Ihnen den Stuhl auf Zürich zugeschickt, dass er mir wieder returirt würde.

Achtungsvollst!

C. Theilkäs, Vater.“

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass Theilkäs zum Zwecke der Erwerbung des Kirchenstuhles sich mit den Mitgliedern des Gemeinderates in Verbindung gesetzt hatte, da ein Teil der letzteren auch Mitglieder des Kirchgemeinderates sind. Sein Begehrten kam

in der Gemeinderatssitzung vom 7. August zur Verhandlung. Das Protokoll sagt darüber Folgendes:

Spiez, 9. Februar 1900.

Auszug aus dem Gemeinderathsprotokoll vom 7. August 1899.

Beilage 2.

Verhandlungen:

Art. 5. Lehrer Theilkäs in Spiez wünscht den in der Kirche befindlichen Sigristenstuhl durch Ersetzung eines neuen zu erwerben, dienlich zur Ergänzung einer Colektion antiquarischer Geräthe. Der Gemeinderath weist dieses *in empfehlendem Sinne an den Kirchgemeinderath.* —

test.

Itten, Gemeindeschreiber.

Theilkäs bezweckte demnach die Erwerbung des Kirchenstuhles auf dem Tauschwege, indem er sich anerbte, einen oder zwei neue Stühle gegen Aushingabe des alten auf seine Kosten anfertigen zu lassen. Sein Vorgehen war völlig zulässig; die Art und Weise des Erwerbes stand in seinem freien Ermessen. Ob er den alten Stuhl bar bezahlte oder direkt einen neuen lieferte, bleibt für den Auftraggeber gleichgültig; aus dem Erlös des alten wäre ja doch der neue angeschafft worden. Sein Vorgehen erregte nicht den geringsten Anstoss bei den Mitgliedern des Gemeinderats, weshalb dieselben einstimmig den Kauf resp. den Tausch befürworteten.

Infolge der Abwesenheit von Pfarrer Trechsel, der Sekretär des Kirchgemeinderates ist, konnte letzterer keine Sitzung abhalten. Darum wurden die Verhandlungen mit den einzelnen Mitgliedern dieser Behörde, soweit dieselben nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder waren, durch Gemeindeschreiber Itten und Lehrer Theilkäs mündlich geführt, ohne irgendwo auf Opposition zu stossen. Insbesondere gab auch der Präsident der Kirchgemeinde, Regez, dem Gemeindeschreiber Itten auf dessen Befragen hin den Auftrag, man solle den alten Stuhl wegnehmen gegen Ersatz eines neuen. Regez bestreitet zwar ausdrücklich, einen solchen Auftrag gegeben zu haben, indessen ist kaum anzunehmen, dass Itten, welcher den neuen Stuhl bestellt hatte, ohne ein diesbezügliches Mandat handelte.<sup>1)</sup> Über den faktischen Hergang des Umtausches verweisen wir auf das Rechtsgutachten von Advokat Dr. H. Meyer-Rahn. Wenn auch einzelne formelle Mängel beim Tausch- bzw. Kaufabschluss vorgelegen haben mögen, so sind dieselben so nebensächlicher Natur, dass die Rechtsgültigkeit des Erwerbes des Kirchenstuhles durch Theilkäs

<sup>1)</sup> Vgl. darüber die Aussage von Grossrat Wildbolz im bernischen Grossen Rate S. 30.

nicht in Frage gestellt werden kann. Die private Zustimmung sämtlicher Kirchenratsmitglieder bis auf einen, der nicht gefragt worden war, weil er weit wegwohnte, war faktisch gegeben. Die Zustimmung des Pfarrers selbst war nicht nötig, weil er nicht Mitglied des Kirchenrates ist; jedenfalls steht ausser allem Zweifel, dass Theilkäs, wie auch Itten, welcher für letzteren thätig war, bona fide gehandelt haben.

Was übrigens die Zustimmung oder Nichtzustimmung des Pfarrers anbelangt, so ist dies auch heute noch eine offene Frage. Theilkäs sagt in einem Briefe vom 9. Dezember 1899 hierüber folgendes:

„Herr Regez, ein braver und friedlicher Mann, bestimmte zum Teil den Pfarrer, dass er auch seine Zustimmung gab.“

Zu Ausgaben untergeordneter Natur bedarf es keines formellen Beschlusses des Kirchgemeinderats, und man könnte sich hier füglich fragen, ob zur Veräusserung resp. zum Umtausch eines alten, unbeachteten Möbels nicht der Präsident oder eine Anzahl Mitglieder der Kirchenbehörde kompetent gewesen seien. Vor nicht allzulanger Zeit sollen eine gotische Sanduhr *ohne* Kirchenratsbeschluss *vertauscht* worden und gotische Stühle, welche aus der Kirche in Spiez stammen, in Privatbesitz gelangt sein, ohne dass darüber das Kirchenratsprotokoll Aufschluss giebt. Vor wenigen Jahren wurde in Spiez eine neue Kirchenbestuhlung durchgeführt und bei diesem Anlass mehrere gotische Flachschnitzereien einfach herausgerissen und weggeworfen. Nach den Äusserungen von Grossrat Wildbolz, Vertreter von Spiez im bernischen Grossen Rat, war noch ein zweiter Kirchenstuhl vorhanden, welchen man anlässlich der Neubestuhlung entfernen wollte und den zu retten ihm nur mit Mühe gelang. (Vgl. S. 30.)

Es war darum wohl nur eine Frage der Zeit, wann auch dieser Kirchenstuhl einfach weggeworfen werde; denn einen künstlerischen Wert besass er in den Augen der Kirchenbesucher nicht, und in ganz Spiez gab es kaum jemand, der auch nur ein paar Franken für das Möbel geopfert hätte. Soviel ist sicher, dass in Spiez niemand gegen den Verkauf resp. Tausch etwas einzuwenden hatte, solange nicht bekannt wurde, dass das Landesmuseum in den Besitz des Stuhles gekommen sei.

Mit Brief vom 14. August teilte die Direktion dem Verkäufer

Theilkäs mit, dass sie bereit sei, für den Stuhl die geforderten Fr. 200 zu bezahlen plus Verpackungs- und Transportspesen. Aber erst am 5. September konnte Theilkäs die Mitteilung machen, dass er in den Besitz des Stuhles gelangt sei. Der Brief lautet:

„Hiemit zeige ich Ihnen endlich an, dass ich den alten Kirchenstuhl kaufen konnte. Unser Herr Pfarrer ist erst von seinen Ferien heimgekehrt und als Mitglied des Kirchenrates musste er auch seine Zustimmung geben. Ich glaube bis Ende Woche oder Anfangs in der künftigen könne ich den Stuhl schicken. Ein Schreiner geht sogleich daran, um einen neuen zu machen. Möchte Sie noch anfragen wie ich den Stuhl schicken soll, denke per Bahn. Soll ich die Fracht bezahlen, oder unfrankirt schicken. Den Stuhl will ich einmachen, wie Sie mir gesagt haben. Schicken Ihnen dieses Prett zur Einsicht. Es ist ein Spielzeug wie man es so an Winterabenden zur Kurzweil braucht, die hölzernen Steinen und zwei Würfel habe ich nicht beigelegt, denn sie sind neu.

Ich habe das Stück noch nicht gekauft, wenn Sie es brauchen können, so zeiget mir an, wieviel Sie dafür geben möchten, sonst aber schicket es mir Retur zurück.

Bitte höflichst um bald eine Antwort.

Achtungsvollst!

C. Theilkäs, Vater.“

Um zu beweisen, dass sich die Transaktion des Stuhles in rein geschäftsmässiger Weise vollzog, bringen wir am Schlusse dieses Berichtes den übrigen Briefwechsel zwischen Theilkäs und der Direktion des Landesmuseums aktengemäss zum Abdrucke. (Vgl. Beilage 4—10, S. 37 ff.) Theilkäs urteilte richtig, wenn er annahm, durch Angabe des endgültigen Bestimmungsortes des Stuhles werde sich dessen Erwerbung schwieriger gestalten. Er verfiel daher von sich aus auf die groteske Idee, seinen Spiezer Mitbürgern zu sagen, das alte Möbel sei ein katholischer Beichtstuhl aus der Zeit vor der Reformation, und er könne ihn nun nach Freiburg verkaufen, wo er dank seiner angeblichen Zweckbestimmung besser hinpasste, als in die Pfarrkirche von Spiez.

## II.

Am 22. September bestätigte die Direktion des Landesmuseums den Empfang des Kirchenstuhles, doch sollte das Institut sich nicht allzulange dieses Besitzes erfreuen. Zunächst wurde das Möbel von dem hässlichen Anstriche befreit, renoviert und darauf in der gotischen Kapelle ausgestellt.

Im Spätherbst besuchte der Direktor des Landesmuseums seinen Kollegen und Freund, Prof. Dr. Brinckmann, Direktor des Museums für Kunst und Gewerbe in Hamburg, der damals zur Kur in Baden weilte. Beim Nachtessen wurde ihm der Platz zwischen seinem Kollegen und dessen Tischnachbarn, einem Berner-Herrn Fürsprech S., angewiesen, welcher ihn bei der gegenseitigen Vorstellung daran erinnerte, dass vor Jahren eine kurze Korrespondenz zwischen ihnen betreffend Altertümer stattgefunden habe. Das Tischgespräch drehte sich dann naturgemäss um derartige Dinge: Prof. Brinckmann sprach von seinen Erlebnissen als Museumsdirektor und Direktor Angst erzählte unter anderm auch die Geschichte von der Erwerbung des Spiezer Kirchenstuhls, indem er die Bemerkung daran knüpfte, es sei sonderbar, wie leicht sich nicht nur Privatleute, sondern sogar Behörden noch immer von ehrwürdigen Altertümern trennen, indem sie solche manchmal dem ersten besten Antiquitätenhändler verkaufen, ohne sich um das endgültige Schicksal derselben zu bekümmern. Dass sein Tischnachbar Mitglied der Aufsichtskommission des Bernischen Historischen Museums war, wusste der Direktor nicht.

Dieses private Gespräch wurde offenbar zum Ausgangspunkt einer Aktion seitens der Behörden jenes Institutes; denn kurz darauf, es war anfangs Dezember, reiste Herr Kasser, der Direktor des Bernischen Historischen Museums, nach Spiez und machte an Ort und Stelle die nötigen Erhebungen über die Veräußerung des Stuhles. Gleichzeitig wurden, offenbar auf höhere Weisung hin, sowohl in Spiez wie auch in Bern die nötigen Schritte gethan, um den Stuhl dem Landesmuseum wieder zu entreissen. Dabei waltete, wenigstens in Bern, weniger die Absicht vor, den Stuhl der Kirchengemeinde Spiez zu erhalten, als vielmehr denselben dem dortigen Museum einzuverleiben. Bezeichnend hiefür ist in erster Linie die Thatsache, dass Herr Kasser als Museumsdirektor die Aktion einleitete.

Der bernische Synodalrat sandte infolge der Veräußerung des Kirchenstuhles an sämtliche Pfarrämter und Kirchenbehörden ein Rundschreiben mit der Verwarnung, keine Altertümer aus kirchlichem Besitz wegzugeben, ohne den Kirchenrat und *insbesondere das Bernische Historische Museum* vorher zu benachrichtigen. Gleichzeitig wurde nach einer Verordnung gerufen, durch welche ähnliche Ver-

äusserungen für die Zukunft überhaupt unmöglich gemacht werden sollten, also nach einer Art Ausfuhrverbot. Die Veräußerung des Stuhles durch die Kirchgemeinde, bezw. durch Theilkäs, hätte wohl in Spiez niemand in Aufregung gebracht, was allein schon aus der Thatsache hervorgeht, dass von August bis Dezember sich niemand deswegen rührte. Erst der Umstand, dass das Landesmuseum in dessen Besitz gelangt war, setzte die Gemüter in Bewegung.

Während die Verhandlungen wegen Rückerstattung des Stuhles zwischen den Landesmuseumsbehörden und dem eidgen. Departement des Innern, dessen Vermittlung die Berner Behörden anriefen, noch im Gange waren, machte das bernische Museum der Kirchgemeinde eine Offerte für den Stuhl, von der wir nur wissen, dass sie „ziemlich hoch“ war. Man ersieht daraus, dass nicht die Veräußerung des Stuhles an und für sich angefochten wurde, sondern vielmehr der Umstand, dass das Landesmuseum sich in dessen Besitz gesetzt hatte. Die wahre Stimmung brachte Pfarrer Trechsel in Spiez auch unverhohlen zum Ausdruck, indem er sagte, er hätte gegen den Erwerb des Kirchenstuhles durch das Landesmuseum nichts einzuwenden, wenn dasselbe statt in Zürich in Bern stehen würde. Infolge dessen erhielt die Direktion des Landesmuseums mit Schreiben vom 9. Dezember 1899 von Theilkäs die Mitteilung, dass Anstrengungen gemacht werden, um den Stuhl wieder zurückzuerlangen. Dasselbe lautet:

Spiez, den 9. Dec. 99

Beilage 11.

Ich muss Ihnen eine sehr unliebsame Mitteilung machen. Und dieses ist wegen dem alten Kirchenstuhl. Nachträglich sind in Spiez solche Leute die mit dem Verkauf des Stuhlen nicht zufrieden sind. In Spiez würde es noch schon zu machen sein, aber wie mir heute Präsident Regez sagt und wahrscheinlich Schritte getan werden von Bern aus. Wie ich auch vernommen Sollt Ihr Herr Direktor irgend an einem Ort geäusert haben, Ihr habet den Kirchenstuhl von Spiez erworben. Dieses habe ein Mitglied vom bernhistorischen Verein gehört und habe dann weitere Schritte getan. Nun wäre es mir am liebsten dieser Stuhl könnte wieder zurückerhoben werden. Wie ich Ihuen schon früher berichtete, gab ich unserm Gemeindeschreiber den Auftrag bei dem Gemeindrat anzufragen ob ich den alten Stuhl erwerben und sogleich einen neuen zur jetzigen Bestuhl passendern machen lassen könne. Der Gemeindrat überwies durch Gem.-Schreiber schriftlich meine Anfrage in empfehlendem Sinn an den Präsidenten. 4 Mitglieder des Gemeindrats sind auch Kirchenräte. Auch Kirchenratspräsident Regez wäre auch einverstanden, wenn Herr Pfarrer auch einverstanden sei. Nun war Herr Pfarrer eine Zeit lang abwesend. Unterdessen sagte mir Gemeindeschreiber Herr Regez habe ihm auf fragen von dem Stuhl gesagt ich solle nun den Stuhl nehmen. Auf

dieses hin bestellte Itten Gschr. einen neuen Stuhl und etwa nach 8 Tagen brachte der Schreiner den neuen Stuhl in die Kirche und brachte den alten zurück in mein Haus. Herr Regez und Herr Pfarrer liessen mich noch am gleichen Tag zu ihnen kommen. Herr Pfr. war nicht recht einverstanden, allein ich sagte, ich komme jetzt in eine fatale Lage, da ich den Stuhl Ihnen angesagt habe. Herr Regez ein braver und friedlicher Mann bestimmte zum Theil den Pfarrer dass er auch seine Zustimmung gab. Auf dieses hin schickte ich Ihnen den Stuhl. Nun Herr Direktor, wenn Sie den Stuhl vielleicht lieber behilfen so seit so gut und gehet persönlich auf Bern. Ihr habt dort schon Einfluss um bewirken zu können, dass die Sache nicht weiter schreitet.

Ich kann Ihnen später hoffentlich noch manches schöne antike Stück zu kommen lassen. Ich ersuche Sie höflich über die Sache zu antworten.

Mit Hochschätzung!

C. Theilkäs, Vater.

Daraufhin teilte die Direktion dem Schreiber obiger Zeilen mit, dass auf die Sache nicht eingetreten werden könne, indem der Kauf durch die eidgen. Landesmuseums-Kommission genehmigt sei. (Beilage 12, S. 39.)

Inzwischen nahm in Spiez Herr A. Mützenberg die Sache an die Hand. In richtiger Erkenntnis, dass ein Rückforderungsgrund nur dann vorliege, wenn der Stuhl aus der Kirche *entwendet* worden sei, wandte er sich in einem Schreiben an seinen ehemaligen Studienfreund Dr. H. Lehmann, Direktoral-Assistent am eidg. Landesmuseum, worin er diesen Standpunkt vertrat und daran die Bitte knüpfte, es möchte doch der Stuhl zurückerstattet werden. (Vgl. Beilagen 13—16, S. 40 ff.)

Da diese privaten Anstrengungen nicht den gewünschten Erfolg hatten, fasste der Kirchgemeinderat unterm 26. Dezember 1899 nachfolgenden Beschluss:

Beilage 17.

*Sitzung des Kirchgemeinderaths, den 26. Dezember 1899.*

Abends 8 Uhr im Gemeindeschulhause zu Spiez.

**Anwesend die Herren:** Präs. Regez, Pfarrer Trechsel, Gerichtspräs. Itten und Jakob Lötscher in Spiez, Wittwer in Faulensee; Mützenberg in Hondrich; **abwesend** (entschuldigt) Herr Jakob Bischoff, Spiezwyler.

3. Da das Abhandenkommen des *alten gothischen Sigristenstuhls*, resp. dessen widerrechtlicher Verkauf an das eidgenössische Landesmuseum

in Zürich in und ausser der Gemeinde bedeutende Aufregung verursacht und der Kirchgemeinderath für das Eigenthum der Kirchgemeinde nach dem Gesetze verantwortlich ist, so wird auf Antrag der Herren Präs. Regez und Pfarrer Trechsel mit 4 gegen 1 Stimme (Itten) und 1 Enthaltung (Wittwer) beschlossen, den *Direktor des Landesmuseums, Herr H. Angst, aufzufordern, den Stuhl wieder an seine bisherige Stelle zurückbringen zu lassen.*

Der Präs. des Kirchgemeinderaths:

Rud. Regez.

Der Sekretär:

Fr. Trechsel, Pfr.

Gemäss diesem Beschluss wurde nachfoldendes Schreiben von der Kirchenbehörde Spiez an die Direktion des Landesmuseums gesandt:

Spiez, 2. Januar 1900.

Beilage 18.

Veranlasst durch die Erregung, welche die Wegnahme des von Alt-Lehrer Theilkäs an Sie verkauften alten Stuhles aus der hiesigen Kirche hervorruft, versammelte sich am 26. Dezember letztthin der hiesige Kirchgemeinderath in einer Extra-Sitzung. —

Lehrer Theilkäs befindet sich nämlich in Folge seiner höchst unüberlegten Handlungsweise in einer äusserst verhängnissvollen Lage und riskiert, wenn er den Stuhl nicht wieder an Ort und Stelle bringt, strafrechtlich verfolgt zu werden. Und da gar kein Beschluss des Kirchgemeinderaths, als der allein kompetenten Behörde, vorliegt, welcher den Theilkäs ermächtigt hätte, fraglichen Stuhl hinwegzunehmen, so wird seine gerichtliche Verurtheilung kaum ausbleiben. Da nun diese fatale Angelegenheit bereits bei der Kirchendirektion des Kantons Bern anhängig ist, so kann sich die Sache nur dann noch in Minne beilegen lassen, wenn der Stuhl sofort wieder an Ort und Stelle kommt.

Der Kirchgemeinderath hat nun beschlossen, Sie, Herr Direktor, von dieser Sachlage in Kenntniß zu setzen und das Begehren an Sie zu stellen, Sie mögen dafür besorgt sein, dass fraglicher Stuhl sofort wieder zurückkommt gegen Erstattung der Kaufsumme sowie der gehabten Auslagen.

Der Kirchgemeinderath tadelt zwar das Vorgehen dieses alten Lehrers sehr, möchte aber mit Rücksicht auf sein Alter und seine Familie das Möglichste dazu beitragen, um denselben vor Schaden und Missliebigkeiten zu bewahren.

Die strafrechtliche Verfolgung Ihres Verkäufers würde gleichwohl die Restitution des Stuhles zur Folge haben und der alte Schullehrer würde dadurch entehrt und namenlos unglücklich gemacht, was doch Ihr Wille nicht sein kann.

Jedenfalls können Sie versichert sein, dass wir die Sache nicht werden liegen lassen, sondern sie mit Hülfe der Behörden oder rechtlicher Schritte bis zum Ziele

verfolgen werden, was bei der Klarheit der gesetzlichen Bestimmungen und unserm offenbaren guten Rechte keine unüberwindlichen Schwierigkeiten haben kann.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, den Ausdruck unserer Hochachtung.

Namens des Kirchengemeinderaths

Der Präsident:

Rud. Regez.

Der Sekretär:

Fr. Trechsel, Pfr.

Man ersieht daraus, dass sich inzwischen die Regierung, d. h. die Kirchendirektion des Kantons Bern der Sache angenommen hatte. Der Standpunkt, welchen der Kirchgemeinderat einnahm, war derselbe, wie er bereits in den Briefen des Hrn. Mützenberg (vgl. Beilage 13 und 15, S. 40 und 41) zum Ausdruck kam. Theilkäs wurde als Dieb denunziert, ohne dass man gerichtlich gegen ihn vorgehen wollte, weil man wusste, dass bei einer gründlichen Untersuchung der Sache zum allerwenigsten dessen gutgläubiger Erwerb ausser allem Zweifel gestanden hätte, und somit die rechtliche Grundlage dem Begehren entzogen worden wäre. Dies musste aber unbedingt verhütet werden, denn damit wäre jede Aussicht auf Rückerstattung des Stuhles dahingefallen. Man beschritt daher lieber den Weg der Verhandlungen, vorerst direkt mit den verschiedenen Instanzen der Landesmuseumsbehörden, um zuletzt an die Bundesbehörden selbst zu gelangen.

Die Direktion antwortete auf den Brief des Kirchgemeinderates mit Schreiben vom 5. Januar, indem sie kurz ihren Standpunkt auseinandersetzte und darauf hinwies, dass die Rückgabe nicht in ihrer Kompetenz liege (Beilage 19, S. 43). Der Kirchgemeinderat replizierte hierauf mit einem Schreiben vom 15. Januar 1900:

Beilage 20. „Im Besitze Ihres Schreibens vom 5. Januar abhin müssen wir mit Erstaunen wahrnehmen, dass Sie dem Gesuche des hiesigen Kirchgemeinderaths, den alten verhängnisvollen Stuhl zurückzusenden, nicht grossen Erfolg versprechen können, da wir es wirklich schwerbegreiflich finden, wie man dazu kommen kann, dieses Stuhles wegen einen alten Lehrer und seine ganze Familie in solche Verlegenheit zu bringen. — Auf Ihren Wunsch, den Hergang der fatalen Angelegenheit kennen zu lernen, berichten wir ihn in Kürze ganz so, wie ihn der erstunterzeichnete Präsident in der Sitzung vom 26. Dezember 1899 der hiesigen Kirchenbehörde als ihm bekannt vorgelegt hat.

„Gegen Mitte August kam Alt-Lehrer Theilkäs zu mir mit der Erklärung, er sei mit einem Gesuch vor den Einwohnergemeinderath getreten, es möchte ihm

„gestattet sein, den alten sogen. Sigristenstuhl gegen Erstellung eines neuen „passendern aus hiesiger Kirche wegzunehmen. Er hätte nämlich Aussicht, den „selben mit andern alten Gegenständen vortheilhaft zu verwerthen. Th. versicherte „mir, der Gemeinderath sei darauf eingegangen und habe ihm den Austausch „bewilligt und nur meine Zustimmung als Präsident des Kirchgemeinderaths „vorbehalten. Er ersuchte mich, ihm dieselbe sofort zu ertheilen, worauf ich „ihm erklärte, ich glaube nicht, dass der *Einwohnergemeinderath* über den Stuhl „zu verfügen habe, indem derselbe Eigenthum der *Kirchgemeinde* und beide Ge- „biete bei uns streng getrennt seien. Daher sei in dieser Sache einzig der *Kirch- „gemeinderath* kompetent. Theilkäs erwiederte, es seien ja mehrere Mitglieder des „Ersteren auch im Letzteren, und diese hätten sich bereits zu seinen Gunsten aus- „gesprochen. Dennoch verweigerte ich meine Zustimmung des bestimmtesten und „sagte, vorerst wolle ich mit dem Herrn Pfarrer Rücksprache nehmen, der als „solcher wie als Mitglied der Kirchenbehörde doch bei der Sache auch ein Wort „mitzureden habe, und mich dann auch der formellen Zustimmung der Kirch- „gemeinderatsmitglieder vergewissern. Der Herr Pfarrer war aber damals auf „einer Erholungskur abwesend, und ich fühlte mich wirklich nicht veranlasst, wegen „dieses Stuhles eine Extrasitzung des Kirchgemeinderathes zu veranstalten, sondern „dachte, die Angelegenheit könne gar wohl bis zur nächsten ordentlichen Sitzung „warten. Denn auch ich musste mich zu jener Zeit auf eine längere Geschäfts- „reise begeben. Nach meiner Rückkehr kam Herr Pfarrer Trechsel in grosser „Aufregung zu mir und zeigte mir an, der Sigristenstuhl sei aus der Kirche weg- „genommen worden, und zwar durch Lehrer Theilkäs. Wir beschieden diesen „sofort her, stellten ihn zur Rede und verlangten von ihm, den Stuhl unverzüglich „wieder an Ort und Stelle zu schaffen. Th. erklärte, er habe nicht mehr länger „warten können, da der Käufer auf sofortiger Auslieferung des Stuhles bestanden „habe, und er habe daher gedacht, da er schon die Einwilligung einiger Mitglieder „des Kirchgemeinderathes habe, so werden die Übrigen auch keine Schwierigkeiten „machen. So habe er den Stuhl abgeschickt, und jetzt sei es nicht mehr möglich, „den Handel rückgängig zu machen. Das fatalste für Th. ist, dass er nicht mit „der Wahrheit umging, indem der Gemeinderath laut Protokoll nur beschlossen „hatte, sein Gesuch in empfehlendem Sinne dem Kirchgemeinderath zu überweisen. „Auch will von den Gemeinderäthen, die zugleich im Kirchgemeinderath sitzen „(es sind übrigens nur drei) keiner seine Zustimmung zur Wegnahme des Stuhles „gegeben haben. Ein Beschluss der einzige kompetenten Kirchenbehörde in diesem „Sinne aber liegt gar nicht vor; vielmehr zeigt das Resultat ihrer Sitzung vom „26. Dezember deutlich, dass ihre Ansicht eine ganz andere ist.“

Das ist der Hergang der Sache, das die Lage, in welcher sich Theilkäs befindet. Unser Mandat von der Kirchgemeinde geht aber nicht dahin, für Theilkäs einzutreten, so gern wir auch bereit sind, ihn nach Möglichkeit zu schonen, und seine Bitte um Zurückgabe des Stuhles zu unterstützen. Wenn dieser nicht zurückkäme, so müsste er sich eben den Folgen seiner unüberlegten und unreellen Handlungsweise unterziehen. Eine gerichtliche Klage gegen ihn ist bis jetzt nur desshalb unterblieben, weil man die Hoffnung noch nicht aufgegeben hat, die

Sache werde sich auf gütlichem Wege beilegen lassen. Unser Auftrag geht aber vielmehr dahin, der Gemeinde zu ihrem rechtmässigen aber widerrechtlich verkauften Eigenthum zu verhelfen und wenn wir diesen Auftrag nicht mit allen Mitteln zum günstigen Ausgang zu führen suchten, so müssten wir uns selbst verachten und würden uns unserer Gemeinde und ihrer Behörde gegenüber strafbar machen. In diesem Sinne wiederholen wir: die Sache bleibt nicht liegen. Wir haben jedoch zu der Tit. Landesmuseums-Kommission das volle Zutrauen, dass sie uns die Erfüllung dieser unserer Pflicht nicht ohne Noth erschweren werde.

Genehmigen Sie, Herr Direktor, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung!

Namens des Kirchgemeinderaths,

Der Präsident:

Rud. Regez.

Der Sekretär:

Fr. Trechsel, Pfr.<sup>“</sup>

Da die bisherigen Bemühungen des Kirchenrates bei der Direktion nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet waren, so richtete er eine Eingabe an die Landesmuseums-Kommission (Beilage 21, S. 44).

Auch dieses Schreiben stellt die Sache von einem sehr einseitigen Standpunkte aus dar. So wird beispielsweise der Gemeindeschreiber Itten und seine Thätigkeit mit keinem Worte berührt, offenbar weil man sich scheute, denselben in gleicher Weise als Dieb, etc. hinzustellen, wie den armen Theilkäs; und doch war es gerade Itten, welcher die Angelegenheit im Gemeinderate zur Sprache brachte, der mit den einzelnen Mitgliedern des Kirchenrates persönlich verkehrte und endlich selbst den Auftrag zur Anfertigung eines neuen Stuhles und Wegnahme des alten gab. Wenn man sich nicht scheute, Theilkäs in jedem Briefe als gemeinen Dieb zu denunzieren, warum scheute man sich denn gegen denselben konsequenterweise strafrechtlich vorzugehen? Das hätte mehr gewirkt und bessere Erfolge gehabt, als alle die langatmigen Schreiben nach Zürich und die vielen Anstrengungen, welche man von Bern aus unternahm.

Da nach diesen verschiedenen Darstellungen des Vorganges es im Interesse der Sache liegen musste, einen klaren, rein sachlichen Einblick über die Kaufs- resp. Tauschvorgänge in Spiez zwischen Theilkäs und Genossen und der Kirchgemeinde zu erhalten, übergab die Direktion des Landesmuseums sämtliche Akten an Advokat Dr. H. Meyer-Rahn in Zürich mit dem Auftrage, in Spiez persönlich die nötigen Erhebungen zu machen durch Rücksprache mit sämtlichen

direkt beteiligten Herren. Das Ergebnis des Untersuches in that-sächlicher und rechtlicher Hinsicht wurde von dem Beauftragten in nachstehendem Gutachten niedergelegt.

Zürich, den 17. Februar 1900.

Beilage 22.

### Rechts-Gutachten

an die Direktion des schweiz. Landesmuseums in Zürich in Sachen der Erwerbung des aus der Kirche in Spiez stammenden gotischen Kirchenstuhles.

#### F a c t a.

Alt Lehrer Theilkäs in Spiez setzte sich Anfang August 1899 mit Gemeindeschreiber Itten daselbst in Verbindung zum Zwecke der Erwerbung des sog Sigristenstuhls in der dortigen Pfarrkirche. Theilkäs versprach die Anschaffung eines neuen Stuhles auf seine Kosten, sofern ihm der alte überlassen werde. In seiner Eigenschaft als Gemeindebeamter sollte Itten in diesem Sinne mit den Mitgliedern der Gemeinde resp. des Kirchgemeinderates unterhandeln. Es handelte sich somit nicht um ein *Kauf-*, sondern um ein *Tauschgeschäft* zwischen dem Antiquitätenhändler Theilkäs und der Kirchgemeinde Spiez. Eine Provision für Itten, als Vermittler, war nicht vereinbart und wurde eine solche auch niemals bezahlt.

In der Gemeinderatssitzung vom 7. August 1899 kam die Angelegenheit zur Sprache, es wurde einstimmig beschlossen, den Tauschhandel in empfehlendem Sinne an den Kirchgemeinderat zu überweisen. (Vide Beilage 2.)

Von den 7 Mitgliedern des Kirchgemeinderates sind 3 zugleich Gemeinderäte (Gerichtspräs. Itten, Lötscher und Wittwer), und waren diese gemäss obigem Beschluss mit dem Tauschhandel einverstanden. Auf Befragen erklärte ein weiteres Mitglied dieser Behörde (Bischoff) in Spiezwyler Theilkäs gegenüber seine Zustimmung.

Von diesem Gemeinderatsbeschluss wurde der Präsident der Kirchgemeinde, Regez, in Kenntnis gesetzt; dieser teilte Theilkäs mit, er sei persönlich mit dem Tausche einverstanden, doch wolle er vorher noch mit dem Pfarrer Trechsel, der damals abwesend war, reden.

Mitte August teilte nun Gemeindeschreiber Itten auf eine Anfrage von seiten Theilkäs demselben mit: Regez, der Präsident des Kirchgemeinderates, habe ihm auf Befragen hin erklärt, man solle den alten Stuhl wegnehmen gegen Ersatz eines neuen. Aus dieser unzweideutigen Erklärung des Herrn Regez als Präsident der genannten Behörde zog Gemeindeschr. Itten den Schluss, die Angelegenheit sei in Übereinstimmung mit dem Kirchenrat im Sinne des Gemeinderats-Antrages erledigt worden. Er war zu dieser Annahme umso eher berechtigt, als bis jetzt von keinem Mitgliede des Kirchenrates, mit denen er persönlich verkehrte hatte, irgend welche Opposition gegen den Umtausch erhoben worden war.

In guten Treuen bestellte Itten bei Schreinermeister Wyss einen neuen Kirchenstuhl; letzterer brachte denselben mit einem Gesellen in die Kirche und

der streitige Stuhl wurde im Auftrag Ittens durch Schreinermeister Wyss sofort in die Wohnung des Theilkäs verbracht. An demselben Tage, an welchem der gotische Kirchenstuhl an Theilkäs aushingegeben worden war, wurde letzterer zu Regez beschieden, welcher ihm auseinandersetzte, der Pfarrer, der ebenfalls zugegen war, sei nicht recht damit einverstanden, dass der Stuhl aus der Kirche entfernt worden sei. Theilkäs erklärte, er habe den Stuhl weder weggenommen noch in seine Wohnung verbracht, infolge dessen bringe er ihn auch nicht zurück. Regez erklärte nun, er gebe seine Zustimmung, „damit es keine weitere Reibereien gebe“, worauf auch Pfarrer Trechsel erklärte, er gebe sich zufrieden und wolle von der Abtretung, resp. vom Umtausch des Kirchenstuhles am Protokoll des Kirchgemeinderates Vormerk nehmen.<sup>1)</sup>

Damit erreichte der Umtausch seinen vorläufigen Abschluss mit Genehmigung sämtlicher Kirchenratsmitglieder mit Ausnahme eines einzigen, der nicht begrüßt worden war, indem er zu weit weg wohnte.

Am 14. September sandte Theilkäs den von ihm auf eigene Rechnung an's Landesmuseum verkauften Stuhl nach Zürich. Es verstrichen nun beinahe 3 Monate, ohne dass sich in Spiez jemand bemüsst gefühlt hätte, wegen dem Kirchenstuhl zu reklamieren; weder der Kirchenrat noch die Gemeinde vermissten den alten übertünchten in jeder Beziehung verwahrlosten Sigristensitz, an dessen Stelle ein neuer Stuhl war, der nach damaligem Urteil besser zu der in den letzten Jahren eingeführten neuen Bestuhlung passte.

In bernischen Museumskreisen hörte man anfangs Dezember 1899, es sei ein gotischer Kirchenstuhl, aus der Pfarrkirche Spiez stammend, vom Landesmuseum erworben worden. Sofort begab sich Pfarrer Kasser, Direktor des Kant. Museums in Bern, nach Spiez. Die Folge davon war, dass interessierte Kreise in Spiez in erster Linie durch Vermittlung des Herrn A. Mützenberg daselbst die Rückgabe des Stuhles verlangten und zwar offenbar auf Betreiben der Direktion des bernerischen Museums. Erst jetzt, am 26. Dezember 1899, versammelte sich der Kirchenrat zu einer Sitzung, um mit 4 gegen 1 Stimme zu erklären, dass der Kirchenrat als solcher seine Zustimmung zur Veräußerung resp. zum Umtausch nicht gebe. Um doch einigermassen einen rechtlichen Boden für die Rückforderung des Stuhles zu finden, verfiel man auf die Idee, der Kirchenstuhl sei ja von Theilkäs „gestohlen“, wohlwissend, dass einzig auf diesem Wege die Rückgabe des Stuhles zu erwarten sei.<sup>2)</sup>

Der angebliche Kirchenraub bildet denn auch den Tenor sämtlicher Briefe von interessierter Seite an die Behörden des schweiz. Landesmuseums. Wie wenig diese Behauptung den Thatsachen entspricht, ergiebt sich zum Teil schon aus den bisherigen Ausführungen, zum Teil aus der nachfolgenden rechtlichen Untersuchung des Falles.

1) Diese Darstellung wird von Pfarrer Trechsel begreiflicherweise bestritten.

2) Herr Pfarrer Trechsel gestand dem Unterzeichneten unumwunden zu, er würde nicht viel gegen die Erwerbung des Kirchenstuhles durch das Landesmuseum einzuwenden haben, wenn dasselbe nicht in Zürich, sondern in Bern stehen würde.

### Rechtliche Erörterungen.

1. Bei Beurteilung des vorliegenden Streitfalles sind folgende beiden Transaktionen genau auseinander zu halten:

- a) der Erwerb des Stuhles durch Theilkäs,
- b) der Erwerb desselben von Theilkäs durch das Landesmuseum.

Die erste Transaktion erfolgte auf Grundlage des Tausches, die letztere auf der des Kaufes. Ob Theilkäs als Mandatar des Landesmuseums handelte, ist rechtlich irrelevant.

Der Erwerb des Kirchenstuhles durch Theilkäs erfolgte auf Grundlage eines Tausches: gegen Überlassung des alten, streitigen Stuhles verpflichtete er sich, einen neuen zu erstellen.

Gemäss Art. 272 des Oblig.-R. finden beim Tauschvertrag die Vorschriften über den Kaufvertrag analoge Anwendung in dem Sinne, dass jede Vertragspartei mit Bezug auf die ihr versprochene Sache als Verkäufer und mit Bezug auf die ihr zugesagte Sache als Käufer behandelt wird.

In seinem Begehr vom 24. Januar 1900 (lt. Brief des Kirchgemeinderates an die schweiz. Landesmuseums-Kommission) auf Herausgabe des Stuhles beruft sich der Kirchgemeinderat auf Art. 206 des Oblig.-R., wonach gestohlene Sachen jedem Inhaber abverlangt werden können. Der Stuhl, so wird argumentiert, ist ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde von Theilkäs weggenommen und weiter veräussert worden, im fernern habe Theilkäs den Erlös, statt denselben dem Kirchengute zuzuwenden, zu eigenem Vorteil verwendet.

Richtig ist, dass ein formeller Beschluss des Kirchenrates auf Umtausch des Kirchenstuhls nicht gefasst wurde aus dem einfachen Grunde, weil der Kirchenratspräsident aus eigenem Verschulden bis Ende Dezember überhaupt keine Sitzungen berief.<sup>1)</sup>

Ein formeller Beschluss des Kirchenrates war jedoch kein wesentliches Erfordernis für das Zustandekommen des Tauschvertrages, jedenfalls liegt in dem Fehlen der formellen kirchenrätlichen Genehmigung kein wesentlicher Mangel des Vertragsabschlusses, denn

a) Kirchenratspräsident Regez gab selbst den Auftrag an Itten, den Stuhl wegzunehmen.<sup>2)</sup>

b) Sämtliche Mitglieder der Kirchenbehörde stimmten formell dem Tausche zu, einerseits durch private direkte Zustimmung, anderseits durch stillschweigenden Konsens. Jedenfalls liegt in dem Umstand, dass während ca. 3 Monaten (Sept.—Dez.) keine Einsprache gegen den erfolgten Umtausch erhoben wurde, eine stillschweigende Genehmigung desselben. Der neue

<sup>1)</sup> In seinem Brief vom 15. Januar an die Direktion sagt Herr Kirchenratspräsident Regez: „ich sah mich nicht veranlasst, wegen dieses Stuhles eine Extra-Sitzung des Kirchgemeinderates zu veranstalten, obschon zur Zeit, als der Umtausch perfekt wurde, und der Stuhl von Teilkäs noch nicht weiter veräussert war, durch einen sofortigen Beschluss des Kirchenrates hätte der Tausch rückgängig gemacht werden können.“

<sup>2)</sup> Von Regez wird dies in Abrede gestellt.

Stuhl steht seit September in der Kirche und wurde vorbehaltlos acceptiert, es wäre somit auch eine nachträgliche Mangelrügen im Sinne von Art. 246 des Oblig.-R. als verspätet anzusehen.

c) Nach der bis in den letzten Jahren geübten Praxis erfolgten Veräusserung von Altertümern aus derselben Kirche ohne Einwilligung des Kirchenrates, wenigstens spricht sich das Kirchenratsprotokoll darüber nicht aus.<sup>1)</sup>

Angenommen, es sei bei der Veräusserung wirklich ein formeller Fehler vorgekommen, so ist derselbe so untergeordneter Natur, dass er die Rechts Gültigkeit des Tauschvertrages nicht aufzuheben vermag. Wenn aber der Tausch als soloher vom rein rechtlichen Standpunkt aus nicht anfechtbar ist, so ist konsequenterweise auch die Veräusserung des Stuhles durch Theilkäs an das Landesmuseum rechtsgültig und unanfechtbar.

2. Der Diebstahlsbegriff schliesst in sich die widerrechtliche Aneigung einer fremden beweglichen Sache, welche zu diesem Zwecke erst durch Wegnahme in den Gewahrsam des Thäters gebracht werden muss.

Grundbedingung ist somit die *Absicht rechtswidriger Aneignung*. Wie man hier von einer widerrechtlichen Absicht des Tauschkontrahenten Theilkäs sprechen kann, ist nicht nur für den Juristen, sondern auch für jeden Laien schwer begreiflich. Theilkäs teilte lediglich seine Offerte dem Gemeindeschreiber Itten mit, der nicht nur die Unterhandlungen mit dem Gemeinderate und einzelnen Mitgliedern des Kirchgemeinderates führte, sondern auch nach erfolgter Zusage durch den Kirchenratspräsidenten den neuen Stuhl von sich aus bestellte und während der alte auf seine Anordnung hin zu Theilkäs gebracht wurde.

Eine widerrechtliche Absicht liegt weder in der gestellten Offerte noch im Verhalten des Herrn Itten, beide handelten in guten Treuen.<sup>2)</sup>

Es lässt sich einzig sagen, Itten habe sich darin geirrt, dass er den gemeindetätlichen Beschluss vom 7. August, den Umtausch dem Kirchgemeinderat zu empfehlen, in dem Sinne interpretierte, dass die 3 Mitglieder des Kirchenrates im Gemeinderate dem Umtausch formell zustimmten. Dieser Irrtum berechtigt nicht, die bona fides von Itten in seiner ganzen Handlungsweise in Zweifel zu ziehen. Wenn wirklich eine widerrechtliche Behandlung von beteiligter Seite vorgekommen ist, so ist das Verhalten der zuständigen Behörde nicht zu erklären; der ganze Vorgang war den verantwortlichen Mitgliedern des Kirchenrates bekannt, es lag

<sup>1)</sup> Vor einigen Jahren wurde die gotische Sanduhr auf der Kanzel angeblich gegen Reparatur von 2 Wappenscheiben „vertauscht“, und vor nicht gar langer Zeit gelangten Schnitzereien angeblich mit dem Wappen der Erlach (wahrscheinlich von der früheren Bestuhlung herstammend) in den Besitz des Herrn Mützenberg, der sich nun so lebhaft für das „geraubte Kirchengut“ wehrt. Auf Grund wessen Rechtstitels diese beiden Transaktionen erfolgten, ist aus dem Kirchenratsprotokoll leider auch nicht ersichtlich; soviel aber ist sicher, dass zu beiden Veräusserungen kein formeller Kirchenratsbeschluss vorliegt.

<sup>2)</sup> Es ist auffallend, dass in der ganzen Korrespondenz die Thätigkeit des Herrn Itten mit keinem Worte erwähnt wird, während dieser doch an dem „Diebstahl“ in viel aktiverer Weise betätigter war als Theilkäs. Es beweist dies, wie tendenziös diese Berichte abgefasst sind.

in deren Macht, den Umtausch am Tage seines Zustandekommens rückgängig zu machen. Dass dies nicht geschah, beweist, das diese Behörde selbst nicht eine widerrechtliche Handlung im Verhalten von Itten oder Theilkäs erkennen konnte.

3. Art. 205 des Oblig.-R. bestimmt, dass der gutgläubige Erwerber einer Sache das Eigentumsrecht davon erlangt, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war — ausgenommen, es läge ein Diebstahl an der Sache von der Seite des Veräußerers vor. Dass die letztere Annahme ausgeschlossen erscheint, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen, event. wäre der Beweis eines Diebstahls nur durch ein Urteil der kompetenten Strafbehörde gegen Theilkäs und Itten zu erbringen. Solange dieser Beweis nicht erbracht wird, besteht die Präsumption, Theilkäs habe den Stuhl in guten Treuen erworben.

Angenommen, der Tauschvertrag sei infolge eines wesentlichen Irrtums beim Vertragsabschluss nicht perfekt geworden, d. h. Theilkäs habe nicht Eigentum an dem Stuhl erworben, so ist der Verkauf an den Dritten d. h. an das Landesmuseum dennoch rechtsgültig, weil Theilkäs bona fide Besitzer des Stuhles geworden war und denselben in dieser Eigenschaft an das schweizerische Landesmuseum weiter verkaufte. Letzteres erwarb denselben in durchaus korrekter Weise und in guten Treuen, event. ist dennoch eine Rückforderung im Sinne von Art. 206 & 207 Obl.-R. ausgeschlossen.<sup>1)</sup>

Theilkäs behauptet, den Stuhl auf Grundlage eines Tauschvertrages erworben zu haben, was richtig sein wird. Für diese Auffassung spricht auch die Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. August 1899 (lt. Brief), während der Kirchenrat sich darüber beklagt, dass Theilkäs den Erlös nicht abgeliefert habe. (Lt. Brief vom 24. Januar 1900.) Merkwürdig, oder vielmehr bezeichnend ist die Thatsache, dass der Kirchenrat findet, der Erlös aus dem „gestohlenen“ Stuhl hätte dem Kirchengute gehört.

#### Conclusionen.

1. Der Erwerb des gothischen Kirchenstuhles durch das schweizerische Landesmuseum ist sowol in rechtlicher wie in moralischer Beziehung unanfechtbar; denn

- a. der Erwerb des Stuhles durch Theilkäs ist rechtsgültig.
- b. Für den Fall, dass Theilkäs infolge Mängel beim Vertragsabschluss nicht Eigentum an dem Stuhle erwarb, hat er denselben wenigstens bona fide erworben und weiter veräussert; in diesem Falle ist der Kauf ebenfalls unanfechtbar.

2. Im Falle eines Prozesses ist der Kirchgemeinderath dafür beweispflichtig, dass der Stuhl gestohlen ist. Ein solcher Beweis kann nur erbracht werden auf Grund eines ergangenen Urtheiles gegenüber dem Thäter; bis dieser Beweis erbracht ist, kann die Herausgabe des Stuhles von rechtswegen nicht verlangt werden.

Dr. H. Meyer-Rahn.  
Advokat.

<sup>1)</sup> Die Frage, ob der ausgelegte Kaufpreis in den Kirchenfond gehöre oder nicht, berührt das Landesmuseum nicht, letzteres erwarb den Stuhl nicht von der Kirchgemeinde, sondern von Theilkäs.

Darauf kam die Angelegenheit in der Sitzung der eidg. Landesmuseumskommission vom 22. Febr. zur Verhandlung. Die Kommission war nach eingehender Prüfung der Akten einstimmig der Ansicht, dass ein Rückforderungsrecht seitens der Gemeinde Spiez zu Recht nicht bestehe, und dass die Direktion bei Erwerb des Stuhles vollständig korrekt gehandelt habe; insbesondere wurde betont, dass, wenn das Landesmuseum sich im Prinzip auf solche Rückerstattungsbegehren einlasse, es wenig oder gar keine Aussicht mehr auf wertvolle Erwerbungen im eigenen Lande habe, und nur noch gut genug wäre, um durch Subventionen die kant. Anstalten zu bereichern. Anderseits verschloss sich die Kommission auch nicht der Ansicht, dass Konflikte mit kantonalen Behörden im allgemeinen nicht im Interesse des Landesmuseums liegen, weshalb einstimmig der Beschluss gefasst wurde, die oben angeführten Conclusionen des Rechtsgutachtens dem Kirchgemeinderat Spiez mitzuteilen und darauf gestützt dessen Begehren nach Auslieferung des Stuhles formell abzuweisen, dagegen wolle man der Regierung des Kantons Bern, sofern sie beim Bundesrate Schritte wegen dessen Rückgabe unternehme, entsprechen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, es handle sich um ein freiwilliges Entgegenkommen der Landesmuseums-Behörden und nicht darum, ein angeblich verletztes Recht gut zu machen.

In Bern hatte sich die Presse bereits der Sache bemächtigt. Auf die einzelnen Presserzeugnisse hier einzugehen, hat keinen Wert, indem dieselben nicht Anspruch auf eine aktenmässige Darstellung der Angelegenheit machen können, sondern vielmehr bloss den Zweck verfolgten, für die Rückgabe des Stuhles die nötige Stimmung zu machen. Am 20. März kam die Veräusserung des Kirchenstuhles in Spiez in der Gemeindeversammlung zur Sprache. Wie man aus dem „Geschäftsblatt“ entnimmt, „unterblieb jede Beschlussfassung, wozu von gewisser Seite gute Lust vorhanden zu sein schien, indem die Kirchen- resp. Erziehungsdirektion zum voraus gegen jeden Beschluss, namentlich gegen einen solchen im Sinne einer allfälligen Amnestie protestierte.“

### III.

Zufolge des Kommissionsbeschlusses vom 22. Februar übermittelte die Landesmuseumsdirektion dem Chef des eidg. Departements des

Innern, Herrn Bundesrat Ruchet, welcher der Sitzung beigewohnt hatte, nachstehendes Schreiben unter Beigabe der hauptsächlichsten Aktenstücke:

Zürich, den 24. Februar 1900.

Beilage 23.

„Wir beeilen uns hiemit, Ihnen Kopien des Schreibens der Kommission an den Kirchgemeinderat in Spiez und der diesbezüglichen Korrespondenz, sowie das Rechtsgutachten unseres Advokaten zuzustellen, welche Dokumente Sie bei der Ausübung des gütigst übernommenen Mandates vielleicht gerne benützen werden.“

Um allen weiteren Zweideutigkeiten vorzubeugen, erlauben wir uns hiemit, Ihnen die Bedingungen zu nennen, unter welchen wir der Landesmuseums-Kommission in ihrer nächsten Sitzung die Rückgabe des Stuhles eventuell empfehlen könnten:

1. Die Kirchenpflege Spiez hat zu erklären, dass ein Reklamationsrecht nicht existiert und dass die Behörden des Landesmuseums kein Tadel bezüglich dieses Ankaufes treffe.
2. Sie hat dem Landesmuseum *sämmliche Barauslagen*, welche demselben aus dieser Angelegenheit erwachsen sind, *direkt* zu vergüten. Auf diesbezügliche Korrespondenz mit Herrn Theilkäs könnten wir uns nicht einlassen.
3. Sie hat dem Landesmuseum die Anfertigung einer Kopie des Stuhles zu bewilligen.
4. Die Aushingabe erfolgt, nachdem die in obigen Paragraphen enthaltenen Bedingungen erfüllt sind.“

Wie schon erwähnt, hatte sich der Regierungsrat des Kantons Bern der Kirchgemeinde Spiez angenommen, und zwar war die Angelegenheit vorerst der Direktion des Kirchenwesens und nachher von dieser dem Direktor des Unterrichtswesens, Herrn Reg.-Rat Gobat, überwiesen worden. Letzterer führte vorerst mit Herrn Bundesrat Ruchet mündliche Verhandlungen über die Rückgabe des Stuhles, die nach seinen eigenen Aussagen den Erfolg hatten, dass er die Zusicherung erhielt, „*eine amtliche Kundgebung seitens der bernischen Behörden werde zum gewünschten Ziele führen.*“ Demgemäß erliess der bernische Reg.-Rat an das eidg. Departement des Innern ein Gesuch, worin die Rückgabe des Stuhles verlangt wurde. Es darf auch als selbstverständlich angenommen werden, dass die Akten, welche dem Departement zur Einsicht übermittelt wurden, sowie die Bedingungen, welche das Landesmuseum an die Rückgabe knüpfte, dem Hrn. Reg-Rat Gobat zur Verfügung und Einsicht standen.

Diese Eingabe der Erziehungsdirektion des Kantons Bern, datiert vom 2. April, deckt sich so ziemlich mit den Briefen des Herrn Mützenberg in Spiez und des Kirchgemeinderates; des weitern wurde darin damit argumentiert, dass allerorts grosse Unzufriedenheit herrsche wegen der Veräusserung *nationaler* Altertümer. Darauf antwortete das eidg. Departement des Innern mit nachfolgendem Schreiben vom 4. April 1900 wie folgt:

Beilage 24.

Bern, 4. April 1900.

An die Erziehungsdirektion des Kantons

Bern.

Hochgeachteter Herr Regierungsrath!

Durch Eingabe vom 2. dies ersuchen Sie uns als kantonale Oberbehörde der Künste und der Sorge für die Erhaltung historischer Kunstdenkmäler um die Anordnung von Massregeln, die den Zweck haben, den im verflossenen Jahre in den Besitz des schweizer. Landesmuseums gelangten Kirchenstuhl aus der Kirche zu Spiez in die letztere zurückzubringen.

Sie gründen dieses Begehrn hauptsächlich auf die Behauptung, dass das Kunstwerk ohne Ermächtigung der Eigentümerin, der Kirchgemeinde Spiez, durch einen Lehrer an den Direktor des Landesmuseums verkauft worden sei und dass die Wegnahme des Stuhles nicht nur unter den Bewohnern von Spiez, sondern bei allen Freunden nationaler Altertümer grosse Unzufriedenheit hervorgerufen habe.

Hierauf beehren wir uns folgendes zu erwidern:

Infolge der Teilnahme an den Sitzungen der schweizer. Landesmuseums-kommission sind wir schon seit geraumer Zeit von den Vorgängen unterrichtet, durch welche der Kirchenstuhl in den Besitz des Landesmuseums gekommen ist, und wir müssen Ihnen vor allem bemerken, dass wir gestützt auf die in unsern Händen liegenden Aktenstücke Ihrer Behauptung von der Unrechtmässigkeit des vom Landesmuseum erlangten Besitzes nicht zustimmen können, sondern vielmehr überzeugt sind, dass von einem wirklichen Rückforderungsrecht auf Seite der Kirchgemeinde Spiez oder der Regierung des Kantons Bern nicht die Rede sein kann, weil der Übergang des Stuhles aus dem Eigentume jener in dasjenige des Landesmuseums unter Verumständungen stattgefunden hat, die nach den kantonalen und eidgen. Gesetzen ein Vindikationsrecht nicht aufkommen lassen. Da jene Verumständungen Ihnen auch bekannt sein müssen, wollen wir nicht in deren Aufzählung eintreten, sondern wir wollen nur noch beifügen, dass wir auch jedem Tadel entgegentreten müssten, den man etwa aus den Kaufsverhandlungen gegen den Direktor des Landesmuseums erheben wollte.

Grössere Berücksichtigung können wir dagegen der andern Erwägung Ihrer Eingabe angedeihen lassen, wonach die Thätigkeit des Landesmuseums in der Richtung auf Erwerbung nationaler Altertümer nicht die kantonalen Museen

benachteiligen dürfe. Wir können Ihnen bemerken, dass wir diese Ansicht persönlich teilen, und dass sie überdies in der Botschaft des Bundesrates vom 31. Mai 1889 über die Frage der Gründung eines schweizer. Nationalmuseums eine die Interessen der kantonalen Sammlungen sehr befriedigende Darlegung gefunden hat.

Infolge dieses unseres Standpunktes haben wir denn auch schon die Rückgabe des Kirchenstuhles in Betracht gezogen und die Direktion des Landesmuseums um Mitteilung der Bedingungen ersucht, unter denen sie in die Zurückgabe einwilligen würde. (Dann folgen die in Beilage 23 aufgeführten Bedingungen).

Da diese Forderungen im wesentlichen mit dem übereinstimmen, was Sie uns schon in Ihrer Eingabe anbieten, und, soweit sie darüber hinausgehen, nicht Unbilliges enthalten, glauben wir uns der Hoffnung hingeben zu dürfen, durch Ihre gef. Vermittlung bald eine zustimmende Antwort von der Kirchgemeinde in Spiez zu erhalten.

Genehmigen Sie, etc.

Eidgen. Departement des Innern.

Ruchet.

Die Antwort der bernischen Erziehungsdirektion wurde am 15. Mai dem eidgen. Departement des Innern zugestellt und lautet:

Die Direktion der Erziehung des Kantons Bern  
an das  
eidgenöss. Departement des Innern.

Beilage 25.

Wir haben seiner Zeit dem Kirchgemeinderat von Spiez mitgeteilt, dass der aus der dortigen Kirche in das Landesmuseum geschaffte Stuhl unter gewissen Bedingungen zurückerstattet werden soll und nicht erlangt dem Kirchgemeinderat die Annahme dieser Bedingungen zu empfehlen.

Diese Behörde beharrt darauf, dass in erster Linie die Zurückerstattung stattfinde. Sie wird dann die Erklärung abgeben: „dass die Reklamation der „Kirchgemeinde Spiez dem Landesmuseum gegenüber dahingefallen sei und dass „die Landesmuseums-Kommission als solche in Bezug auf den Ankauf kein Tadel trifft“.

Ferner wird sie den Ankaufspreis, die Transportkosten des Stuhles und die Renovationskosten zahlen. — Eine Kopie des Stuhles wird bewilligt.

Wir möchten Sie ersuchen, auf die von dem Kirchgemeinderat von Spiez gewünschte Weise die Angelegenheit als erledigt zu erklären. Die angebotene Erklärung weicht nicht wesentlich von der andern ab und es wäre nicht im Interesse des Landesmuseums, wenn ein gütliches Abkommen wegen einer blossen Frage der Rechthaberei scheitern würde.

Der Erziehungsdirektor :

Dr. Gobat.

In der Sitzung der Landesmuseums-Kommission vom 28. Mai 1900 kam die Angelegenheit abermals zur Sprache. Da auf die Forderung des Kirchgemeinderates Spiez nicht eingetreten werden konnte, und ausserdem die in Aussicht gestellte Erklärung direkt den Vorwurf einer anfechtbaren Handlung seitens der Direktion enthielt, beschloss die Kommission, an ihren früheren Bedingungen festzuhalten. Dagegen wurde der Kirchenpflege die Rückvergütung der Spesen für das Gutachten von Herrn Fürsprech Meyer-Rahn erlassen, wofür sie die Erklärung abzugeben hatte, sie werde diesen Stuhl weder aus der Kirche verkaufen, noch verschenken, noch irgendwo deponieren. Im übrigen sollte dem Departement des Innern, da es sich mit der Kommission in Einklang befand, die definitive Erledigung dieser Angelegenheit zu den oben angeführten Bedingungen überlassen werden. Davon wurde es mit Schreiben vom 31. Mai in Kenntnis gesetzt (Beilage 27, S. 46).

In Rücksicht auf den Brief der bernischen Erziehungsdirektion vom 15. Mai konstatieren wir Folgendes:

1. Der Kirchengemeinderat Spiez und dessen Organe haben in sämtlichen Schreiben, welche sie an die Direktion des Landesmuseums, wie auch an die eidg. Landesmuseumskommission richteten, niemals den Vorwurf erhoben, es treffe den Käufer bei Abschluss des Kaufgeschäftes und den vorangegangenen Unterhandlungen mit Theilkäss den geringsten Tadel; im Gegenteil konstatiert der Kirchengemeinderat in seinem Schreiben vom 24. Januar an die Landesmuseumskommission, dass der Direktor den Stuhl *gutgläubig* erworben habe.
2. Von Advokat Dr. H. Meyer-Rahn wurden bereits anlässlich dessen Anwesenheit in Spiez im Februar 1900 mit Pfarrer Trechsel die Bedingungen besprochen, unter welchen sich das Landesmuseum eventuell zur Rückgabe des Stuhles entschliessen könnte; die erwähnte Ehreerklärung wurde schon damals zur Hauptbedingung gemacht und vom Pfarrer vorbehaltlos acceptiert. Kirchenratspräsident Regez stimmte namens des Kirchenrates dieser gestellten Bedingung ebenfalls ohne weiteres zu: es geht dies aus einem Schreiben hervor,

welches Pfarrer Trechsel am 12. Februar 1900 an Dr. Meyer-Rahn in Zürich richtete. Der diesbezügliche Passus lautet:

„Ich legte Herrn Regez Ihre Fragen vor, ob wir uns, falls der Stuhl zurückkäme, entschliessen könnten: 1. die Herstellung einer Copie desselben zu Handen Ihres Museums zu erlauben; 2. Ihnen das Zeugnis auszustellen, es sei von Seiten des Herrn Direktors bei der Erwerbung des Stuhles vollständig ehrenhaft und in guten Treuen gehandelt worden, er, d. Regez, war in der Bejahung dieser Fragen ganz mit mir einverstanden.“

Kirchenratspräsident Regez selbst schreibt in einem Brief vom 21. Februar 1900 an Dr. Meyer-Rahn, worin er um Rückgabe des Stuhles ersucht: „Wir dürfen dies um so eher erwarten, da man Ihnen die gewünschten Bedingungen bei Zurückgabe des Stuhles zugesagt hat.“

Die Herren Trechsel und Regez sind die ausübenden Organe des Kirchenrates und demgemäß darf angenommen werden, dass der gesamte Kirchenrat damals betreffend der gestellten Bedingungen der gleichen Ansicht war. Durch die nachträglichen Verhandlungen hatte sich die Sachlage bezüglich des Stuhles in keiner Weise verändert. Im Februar wie im Mai 1900 hatten die Parteien den gleichen Überblick über den Streithandel, wenn also der Kirchenrat, d. h. dessen Organe, im Februar sich freiwillig anboten, eine Ehrenerklärung auszustellen, so ist wohl ohne weiteres der Schluss zulässig, der Kirchenrat sei noch im Mai derselben Ansicht gewesen. Einer solchen Inkonsequenz in seinem Verhalten, wie sie sich aus dem Schreiben des Herrn Dr. Gobat vom 15. Mai ergiebt, halten wir den Kirchenrat nicht für fähig, und es liegt denn in dieser Beziehung nur allzu nahe, dass nicht der Kirchenrat es war, welcher die vom Landesmuseum resp. vom eidg. Departement des Innern gestellten Bedingungen nicht annehmen wollte, sondern der Erziehungsdirektor, Reg.-Rat Gobat in Bern.

Gestützt auf diesen Beschluss der Landesmuseumskommission erliess das eidg. Departement des Innern am 4. Juli nachfolgendes Schreiben an die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Bern:

„Durch Zuschrift vom 15. Mai abhin theilten Sie uns mit, dass der Kirchgemeinderath von Spiez darauf beharre, dass in erster Linie die Zurückstellung des von der Direktion des Schweizerischen Landesmuseums erworbenen Kirchenstuhls stattfinde. Alsdann sei der Kirchgemeinderath bereit, die Erklärung abzugeben, dass die Reklamation der Kirchgemeinde Spiez dem Landesmuseum gegenüber

dahingefallen sei, und dass die Landesmuseums-Kommission als solche in Bezug auf den Ankauf kein Tadel treffe. Ferner werde die Kirchgemeinde den Ankaufspreis, die Transportkosten des Stuhles, und die Renovationskosten zahlen. Eine Kopie des Stuhles werde bewilligt.

Da dieses Anerbieten nicht unwesentlich von dem abwich, was die Landesmuseums-Kommission gefordert hatte, sahen wir uns bewogen, derselben ihre Zuschrift zur Rückäusserung zu unterbreiten und sind nun in der Lage, Ihnen mitzutheilen, dass die Behörde auf das Anerbieten der Kirchgemeinde nicht eintreten will und sogar ihre Forderungen noch erweitert. Dieselbe hat nämlich beschlossen: (vgl. oben S. 24 und Beilage 27, S. 46).

Um den Konflikt, wenn möglich, zu einem gütlichen Austrag zu bringen, beeihren wir uns, Ihnen z. H. der Kirchgemeinde Spiez zu eröffnen, dass wir bereit sind, die Herausgabe des Stuhles zu verfügen, wenn Sie die Ihnen in unserm Schreiben vom 4. April dieses Jahres vorgelegten Bedingungen vorbehaltlos annimmt. Diejenige unter Ziffer 2 betr. die Rückerstattung von Baarauslagen wollen wir überdies nach obigem Vorschlage der Museumskommission dahin ermässigen, dass die Kirchgemeinde noch Fr. 240.40 (d. h. Fr. 220.— als Ankaufspreis des Stuhles Fr. 17.80 als Reparatur und Fr. 2.60 als Frachtkosten) zu vergüten hat.

Von diesem Vermittlungsvorschlage werden wir der Landesmuseumskommision ebenfalls Kenntnis geben.

*Unseres Erachtens enthalten die von uns gestellten Bedingungen nichts, das dem Kirchgemeinderath zu nahe tritt; sollte er sich dessenungeachtet nicht entschliessen können, sie anzunehmen, so mag er sich mit seiner Rückforderung dann an eine andere Instanz wenden.*

Vom Inhalte dieses Schreibens setzte das eidgen. Departement des Innern die Landesmuseums-Kommission mit Brief vom 15. August 1900 in Kenntnis. Daran knüpfte das Departement die Bemerkung, dass es auf seine Eröffnung hin von der Direktion der Erziehung des Kantons Bern bis jetzt ohne Antwort geblieben sei. Eine solche wurde denn auch nie gegeben. Die Verschleppung des Geschäfts seitens der bernischen Behörden muss im Gegensatz zu der prompten Erledigung durch die eidgenössischen doppelt auffallen. Offenbar wollte man in Bern der gestellten Alternative, die verlangten Bedingungen vorbehaltlos einzugehen, oder den Prozessweg zu betreten, aus dem Wege gehen; denn damit wäre der verfolgte Zweck nicht erreicht worden, welcher ganz offensichtlich darin bestand, mit der Rückerstattung des Stuhles eine Diskreditierung der Direktion des Landesmuseums als Käufer herbeizuführen und zugleich in der Öffentlichkeit Stimmung gegen die Anstalt selbst, respektive gegen deren Behörde zu machen. Um die Sache in dieser Weise

an die Öffentlichkeit zu ziehen, wurde als geeigneter Ort das Forum des Grossen Rates in Bern in seiner Sitzung vom 20. November 1900 gewählt und zwar nachdem Herr Reg.-Rat Gobat schon seit dem 4. Juli im Besitze der endgültigen Antwort des eidgen. Departements des Innern war, welche an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig liess. Damit jedermann im Falle ist, sich über die weitere Behandlung der Angelegenheit ein selbständiges Urteil zu bilden, bringen wir die Debatte in der genannten Behörde, welche durch eine Interpellation von Herrn Nationalrat Wyss eingeleitet wurde, nachstehend in extenso zum Abdrucke und zwar in dem Wortlaute, wie sie im „Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern“ 1900, V. Heft niedergelegt ist.

„Wyss. Ich möchte beim Bericht über das Kirchenwesen einen Gegenstand zur Sprache bringen, der auch schon in der Presse behandelt worden ist und auf der einen Seite einige Heiterkeit, auf der andern Seite grossen Zorn erregt hat. Es handelt sich um den berühmten Kirchenstuhl von Spiez, und Sie werden gleich hören, weshalb ich Veranlassung nehme, diese Angelegenheit hier zu behandeln.

Beilage 29.

Es wird der Mehrzahl der Herren Kollegen noch in Erinnerung sein, dass seinerzeit plötzlich die Nachricht auftauchte, zwei Kunstverständige der Gemeinde Spiez haben einen alten Kirchenstuhl, der mit dem von Erlachwappen geziert ist, aus der Kirche herausgenommen und dem Direktor des schweizerischen Landesmuseums in Zürich verkauft. Die Wegnahme wurde so geschickt ausgeführt, dass der Sigrist, dem die Überwachung der Kirche anvertraut war, öffentlich erklärt hat, er habe von dieser Wegnahme keine Kenntnis gehabt und sei sehr überrascht gewesen, als er eines Tages einen sauberen, neuen Stuhl an der Stelle des alten gefunden habe. Sofort, nachdem die Sache entdeckt worden war, unternahm der Kirchgemeinderat von Spiez, der sich, wie recht und billig, diesen Eingriff in seine Rechte nicht gefallen lassen wollte, Schritte, damit dieser Kirchenstuhl, der mittlerweile nach Zürich gewandert ist und dort in der Kapelle des Landesmuseums eine ganz hübsche Aufstellung gefunden hat, wieder an seinen früheren Ort zurückkehre. Es scheint aber, dass die Bemühungen des Kirchgemeinderates von Spiez zu keinem Resultat führten, so dass sich derselbe genötigt sah, in der Person des Direktors des Kirchenwesens des Kantons Bern einen stärkern Schutz anzurufen, und dies ist der Grund, weshalb ich die Angelegenheit hier zur Sprache bringen möchte, indem, wie bemerkt, unsere staatlichen Organe bereits in die Lage gekommen sind, sich mit der Sache zu befassen.

Es ist mir nicht genau bekannt, worin die Bemühungen der Kirchendirektion, den erwähnten Kirchenstuhl wieder an seinen richtigen Ort zurückzubringen, bestanden haben, aber ich glaube mich nicht zu täuschen, dass seitens der Kirchendirektion beim Bundesrat, resp. bei einem einzelnen Departemente Schritte gethan worden sind, damit von dieser Seite, der Aufsichtsbehörde des Landesmuseums, dahin gewirkt werde, dass der Direktor des Landesmuseums das unrecht erworbene Gut wieder zurückschicke. Es scheint aber dasjenige, was von dieser Seite unter-

nommen wurde, auch zu keinem Resultat geführt zu haben. Ich hatte erst kürzlich das Vergnügen, dem Landesmuseum in Zürich wiederum einen Besuch abzustatten, und war sehr wenig erbaut, den Kirchenstuhl mit dem von Erlachwappen noch immer in der Kapelle zu finden, und zwar ist derselbe so aufgestellt, dass man förmlich darüber stolpern muss, um so recht zu zeigen: Den haben wir, der kehrt nicht wieder in den Kanton Bern zurück! In diesem Sinne hat sich denn auch der Direktor ausgesprochen. Man konnte es an öffentlichen Wirtstischen hören, dass der Direktor sich röhmt, und sich über die Sache lustig macht, jetzt sei der Stuhl hier, er sei aufgestellt und werde nicht wieder zurückgegeben. Nun handelt es sich nicht um den spezifischen Wert dieses Kirchenstuhls. Derselbe bietet sicher kunsthistorisches Interesse. Es ist ein alter mit einem Wappen verzierter Stuhl, der aber im übrigen keinen bedeutenden Schmuck aufweist. Was aber von grösserem Werte ist und namentlich für unsren Kanton von Wert sein muss, ist der Umstand, dass man nicht zugeben kann, dass die Direktion des Landesmuseums, nachdem sie weiss, dass der Stuhl ohne Wissen und ohne Ermächtigung der Eigentümerin verkauft worden ist, sich renitent erweist und den Stuhl nicht zurückgeben will. Es ist dies ein Verhalten, das öffentlich gerügt und gebrandmarkt werden muss, ein Verhalten, das nicht geeignet ist, die Sympathien der Direktion des schweizerischen Landesmuseums zuzuwenden. Ich glaube, der Kirchgemeinderat von Spiez hat sehr recht gethan, dass er sich an die staatlichen Organe wendete, und ich möchte nun gerne in Erfahrung bringen, wie es mit den Unterhandlungen steht. Wenn man sich in Zürich über die Sache lustig macht, so scheint mir anderseits, es sei auch die Ehre des Kantons Bern mit der Angelegenheit verknüpft; Wir sollen uns nicht in dieser Weise behandeln lassen! Wenn es eine offenkundige Thatsache ist, dass der Stuhl unrechtmässig erworben wurde, soll er auch gutwillig zurückgegeben werden, und wenn dies nicht erreicht werden kann, so soll man auf dem Rechtswege vorgehen. Die Sache ist ausserordentlich einfach. Es ist nichts weiter nötig, als dass der Eigentümer, ich weiss nicht, ob die Gemeinde Spiez oder der Staat Bern, klagend auftritt, denn da der Stuhl ohne seine Einwilligung verkauft wurde, so hat auch der gutgläubige Erwerber auf denselben keinen Anspruch. So liegt rechtlich die Sache und ich möchte die Staatsbehörden dazu anhalten, die Angelegenheit nicht im Sande verlaufen zu lassen. Ich wiederhole, es ist ein Stück Ehre des Kantons Bern mit der Sache verknüpft und man soll alles anwenden, damit der Stuhl wieder an seinen alten Platz zurückkommt. Wir leisten damit dem Kanton einen Dienst und auch der Gemeinde Spiez, welche die Sache sehr empfindet und wegen dieser Angelegenheit schon oft der Gegenstand des Hohnes und des Gespöttes gewesen ist.

*Gobat*, Direktor des Unterrichtswesens. Ich bin im Falle, an Stelle des Herrn Kirchendirektors die Aufrage des Herrn Wyss zu beantworten, weil die fragliche Angelegenheit meistens von der Direktion des Unterrichtswesens, wenn auch die Kirchendirektion nicht unbeteiligt war, behandelt worden ist. Die Sache liegt so, wie Herr Grossrat Wyss sie auseinandergesetzt hat. Ein altertümlicher Stuhl mit dem Wappen v. Erlach wurde aus der Kirche von Spiez entwendet, kann man sagen, indem derselbe durch Vermittlung eines gänzlich unbeteiligten Bürgers von Spiez, eines alten Lehrers, der sich gar nicht in die Sache zu mischen

hatte, in den Besitz des Landesmuseums gelangte und zwar unter Umständen, welche für beide Parteien nicht sehr — sagen wir nicht sehr günstig sind. Sobald die Sache zur Kenntnis der Behörden gelangte, wurde die Erziehungsdirektion ersucht, die nötigen Schritte zu thun, damit der betreffende Gegenstand wieder in den Besitz der Behörden von Spiez gelange. Ich besprach die Angelegenheit zunächst mündlich mit dem Chef des Departements des Innern, welchem das Landesmuseum unterstellt ist. Derselbe gab mir die Zusicherung, eine amtliche Kundgebung seitens der obren bernischen Behörden werde zum gewünschten Ziele führen. Daraufhin wurde ein Schreiben — ich weiss nicht mehr, ob es ein solches der Erziehungsdirektion oder des Regierungsrates war — an das Departement erlassen, mit dem Ersuchen, das Departement möchte dafür sorgen, dass der fragliche Stuhl wieder ins Eigentum der Kirchgemeinde Spiez gelange. Diesem Gesuche wurde entsprochen. Wir erhielten bereits vor mehreren Wochen oder Monaten eine Antwort des Departements des Innern, worin gesagt war, es sei entschieden worden, dass das Landesmuseum den fraglichen Kirchenstuhl wieder herausgeben müsse. An die Herausgabe wurden jedoch vom Departement, natürlich auf Veranlassung der Direktion des Landesmuseums, verschiedene Bedingungen geknüpft, darunter eine, welche dahingeht, die Gemeinde Spiez solle erklären, in dieser ganzen Angelegenheit treffe weder den Direktor, noch die Verwaltung des Landesmuseums irgendwelche Schuld. Sobald dieser Brief in die Hände der Direktion des Unterrichtswesens gelangte, wurde er den Behörden von Spiez mitgeteilt und letztere aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob sie die verschiedenen Bedingungen annehmen. Die Behörden von Spiez erklärten, sie nehmen alle Bedingungen an, ausser derjenigen, in welcher von der Schuld oder Nichtschuld der Direktion des Landesmuseums die Rede sei. Diese Bedingung könne die Gemeinde nicht annehmen, weil, wenn sie dies thäte, direkt der Vorwurf auf sie fallen könnte, sie trage selber die Schuld. Jemand ist natürlich an der Veräusserung des Stuhles nach Zürich schuld. Sind es nicht die Behörden des Landesmuseums, so ist es die Behörde von Spiez, und da diese behauptet, sie habe von der ganzen Angelegenheit überhaupt gar keine Kenntnis gehabt, die Sache sei hinter ihrem Rücken passiert, so ist es natürlich, dass sie sich weigert, die gewünschte Erklärung abzugeben. Ich wollte natürlich nicht insistieren. Hätte man der Behörde von Spiez gesagt, es handle sich nur um eine Formsache, so hätte dieselbe schliesslich vielleicht nachgegeben und die Erklärung unterzeichnet. Wir haben uns nun vorgenommen, der Herr Kirchendirektor und der Sprechende, in dieser Angelegenheit noch mündlich mit dem Chef des Departements des Innern zu verhandeln, damit die erwähnte Bedingung fallen gelassen werde. Ich wusste schon vorher, dass von einer solchen Bedingung die Rede sein werde, habe aber vom Chef des Departements eine Andeutung bekommen, nachdem ich ihm sagte, dass eine solche Bedingung kaum angenommen werden könnte, es werde diese Bedingung fallen gelassen werden, und ich war sehr verwundert, als sie dann doch gestellt wurde. Ich glaube, wenn der Herr Kirchendirektor und ich mit Herrn Bundesrat Ruchet über die Angelegenheit reden, er die Bedingung schliesslich fallen lassen, oder ihr eine solche Form geben wird, dass der Kirchgemeinderat von Spiez die Erklärung unterzeichnen kann.

Der Stuhl ist also, um mich zu resümieren, auf dem Papier zurückerstattet, nur ist er noch nicht in unsren Händen, weil die an die Rücksendung geknüpften Bedingungen vom Kirchgemeinderat von Spiez nicht alle angenommen worden sind.

*Wyss.* Ich danke Herrn Regierungsrat Gobat für seine Mitteilungen, und sehe mit Befriedigung, dass die Sache ihren Fortgang nimmt und hoffentlich zu einem guten Ende gelangt. Ich möchte nur noch hervorheben, dass die Stellung, welche die Behörde von Spiez eingenommen hat, nach meiner Auffassung durchaus die richtige ist. Die Veräusserung erfolgte hinter ihrem Rücken und sie kann nicht, der Direktion des Landesmuseums zu lieb, sich dazu hergeben, derselben noch ein Kompliment zu machen.

*Wildholz.* Als Vertreter von Spiez muss ich über diese Angelegenheit auch noch ein paar Worte verlieren. Wie Ihnen bekannt ist, wurde der fragliche Kirchenstuhl durch einen Antiquitätenhändler in Spiez verkauft und zwar auf Veranlassung des Herrn Angst, Direktor des Zürcher Museums, der, wie es scheint, schon an verschiedenen Orten solche — nennen wir es Käufe — ausgeführt hat. Man kann die Schuld nicht einzig denjenigen auf den Buckel schreiben, welche den Stuhl verkauft haben, das heisst, man sagt hier gestohlen, was aber nicht richtig ist. Der Antiquitätenhändler Theilkäs hatte unter anderm ein Tröglein zu verkaufen. Herr Direktor Angst kommt zu ihm und sagt: „Ihr habt da auch einen schönen Stuhl, den Ihr nicht mehr braucht, könnte man denselben vielleicht ebenfalls kaufen?“ Theilkäs erwiderte, er wolle sehen, was zu machen sei, und richtete zu diesem Zwecke an die Behörden von Spiez eine Anfrage, ob man den Stuhl verkaufen könnte. Der Gemeinderat von Spiez wies dieses Schreiben an den Kirchgemeinderat von Spiez. Zufällig war damals Herr Pfarrer Trechsel nicht anwesend und Herr Amtsrichter Regez, Präsident des Kirchgemeinderates, ebenfalls nicht. Infolgedessen wurde die Sache etwas hinausgeschoben. Als Herr Regez zurückkehrte, sagte Herr Amtsschreiber Itten eines Abends zu ihm: Könnte man den Stuhl vielleicht nun geben, Herr Angst pressiert, er möchte ihn haben? So wenigstens stellt Herr Itten die Sache dar, während Herr Regez behauptet, es sei nicht wahr, dass er dies gesagt habe. In welchem Zustand sich die beiden Herren damals befanden — es war abends 10 Uhr — weiss ich nicht (Heiterkeit), da ich nicht dabei war. Item, der eine schob die Sache auf den andern. Wir haben dann in dieser unangenehmen Angelegenheit eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen, um die Sache zu besprechen, damit die Herren sich rechtfertigen können. Allein auch diese führte zu keinem Resultat, indem, wie gesagt, der eine die Schuld auf den andern schob. Als die Neubestuhlung der Kirche von Spiez beschlossen wurde, existierte in derselben ein Stuhl, der dem Schloss angehörte, in welchem also die Familie vom Schloss ihren Platz finden sollte. Ausserdem war noch der in Frage stehende alte v. Erlachstuhl vorhanden, auf welchem der Sigrist seinen Platz hatte. Bei Anlass der Neubestuhlung wollte man diesen Stuhl herausreissen und wegwerfen, ebenso den Schlossstuhl, ein Stuhl, wie man ihn neu nicht mehr erstellt hätte. Ich habe mich für denselben verwendet und einen grossen Kampf durchgemacht, infolgedessen der

Stuhl in der Kirche verblieb. Nachdem der v. Erlachstuhl nach Zürich gewandert war, gelangte an unsere Einwohnergemeinde ein Schreiben der Regierung, worin gesagt war, sie habe nun die Sache an die Hand genommen. Infolgedessen hatten wir natürlich nichts mehr zu der Angelegenheit zu sagen. Ich danke Herrn Grossrat Wyss, dass er angefragt hat, wie es sich nun mit der Angelegenheit verhalte, und ebenso danke ich Herrn Regierungsrat Gobat für die von ihm erteilte Auskunft. Wie ich indessen gehört habe, kommt der Stuhl wahrscheinlich gar nicht mehr nach Spiez, sondern er wandert einfach vom Zürcher Museum ins Berner Museum. (Heiterkeit.) Es ist allerdings besser, derselbe befindet sich hier in Bern als in Zürich; indessen wäre Spiez der Regierung doch sehr dankbar, wenn der Stuhl statt ins Berner Museum wieder nach Spiez käme. Man würde dann in diesem Falle den neuen Stuhl wieder herausreissen und den verbesserten v. Erlachstuhl wieder an denjenigen Platz stellen, wo er sich früher befunden hat. (Heiterkeit.)

*Gobat*, Direktor des Unterrichtswesens. Ich kann Herrn Wildbolz in Bezug auf die Rückerstattung des Stuhles beruhigen und zwar in meiner Eigenschaft als Präsident der Museums-Kommission. Die Kommission des bernischen historischen Museums hat durchaus nicht die Tendenz, die Kirchen und andere öffentliche Gebäude ihrer Schmucksachen und altertümlicher Gegenstände zu entblössen, im Gegensatz zum Landesmuseum, welches darauf hinarbeitet, alles sich anzueignen, was sich an Altertümern in irgend einem öffentlichen Gebäude vorfindet. Das hiesige Museum verfolgt den Zweck, zu verhindern, dass Gegenstände, welche sich in den Kirchen etc. befinden, ins Ausland oder in die Hände eines Privatmannes gelangen, sondern im Lande bleiben. Nur unter der Voraussetzung, dass die Kirchgemeinde von Spiez diesen Stuhl gern verkaufen würde, hat sich das bernische historische Museum bereit erklärt, denselben zu einem ziemlich hohen Preise zu übernehmen. Sobald die Kirchgemeinde erklärt, sie wünsche den v. Erlachstuhl in ihrer Kirche zu behalten, wird das historische Museum keine Schritte thun, um sich denselben anzueignen.“

Daraus geht hervor, dass Herr Reg.-Rat Gobat sich bei diesem Anlass nicht scheute, die Angelegenheit in oberflächlicher und phrasenhafter Weise so darzustellen, dass dabei die Direktion des Landesmuseums direkt verdächtigt wurde, bei Erwerb des Stuhles nicht ganz einwandfrei gehandelt zu haben, obschon ihm der wirkliche Thatbestand in allen Teilen bekannt war; an Hand der Briefe vom 4. April und 4. Juli, welche Herr Bundesrat Ruchet an ihn richtete, konnte er sich ein klares Bild über den wahren Hergang machen. Gleichwohl führte er in völliger Ignorierung desselben aus, der Kirchenrat in Spiez weigere sich mit Recht, die verlangte Ehrenerklärung auszustellen. Bezeichnend in dieser Hinsicht mag immerhin der Umstand sein, dass der Kirchenrat in Spiez niemals weder den Landesmuseums-

behörden noch dem eidg. Departement des Innern gegenüber eine Erklärung abgegeben hat, wonach ein Kirchenratsbeschluss vorliege, gemäss welchem derselbe sich weigere, die gestellten Bedingungen anzunehmen. Es liegt daher die Vermutung nahe, dass ein solcher Beschluss überhaupt nicht gefasst worden ist und demgemäß auch nicht von einer Weigerung gesprochen werden kann, die gestellten Bedingungen einzugehen. Die Erledigung des Kirchenstuhlhandels wurde überhaupt vom Kirchenrat gänzlich dem Reg.-Rat, bezw. der Erziehungsdirektion überlassen, und demgemäß verweigerte nicht der Kirchenrat sondern der Erziehungsrat die Ausstellung der begehrten Ehreerklärung. Eine solche Annahme deckt sich mit dem wirklichen Thatbestand besser, obgleich die Erziehungsdirektion in ihrem Schreiben vom 15. Mai betont, der Kirchgemeinderat acceptriere trotz ihrer Empfehlung diese Bedingungen nicht. Von der übrigen Ausführung des Herrn Gobat ist das Geständnis von Interesse, dass das Bern. Histor. Museum der Kirchgemeinde Spiez eine Offerte für den Stuhl machte und das zu einer Zeit, wo derselbe sich im rechtmässigen Eigentum des Landesmuseums befand!

Am 30. November hielt die Landesmuseums-Kommission eine ausserordentliche Sitzung ab und fasste den einstimmigen Beschluss, sowohl dem eidgen. Departement des Innern, wie auch vor der Öffentlichkeit gegen die im Bernischen Grossen Rate durch Herrn Reg.-Rat Dr. Gobat auf die Direktion des Landesmuseums erfolgten Angriffe, Verwahrung einzulegen. An das eidgen. Departement des Innern wurde zu diesem Zwecke nachstehendes Protestschreiben gerichtet:

Beilage 30.

Zürich, den 1. Dezember 1900.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Die Landesmuseums-Kommission, welche sich gestern zu einer ausserordentlichen Sitzung versammelte, hat den einstimmigen Beschluss gefasst, Ihnen und der Öffentlichkeit gegenüber energische Verwahrung einzulegen gegen die in der Tagung des bernischen Grossen Rates vom 20. November erfolgten Angriffe auf die Direktion des Landesmuseums durch den Erziehungsdirektor des Kantons Bern, Herrn Nationalrat Dr. Gobat, Präsident des bernischen Historischen Museums. Indem die Kommission neuerdings ausdrücklich betont, dass sie in der Sache des Ankaufs des Spiezer Kirchenstuhles durchaus solidarisch mit der Direktion ist,

erlaubt sie sich, Ihre Aufmerksamkeit auf folgende Thatsachen zu lenken, welche geeignet sind, die Behandlung der Sache im Schosse der genannten Behörde in die richtige Beleuchtung zu stellen.

Es ist hier nicht der Platz, den Verlauf der ganzen Angelegenheit zu rekapitulieren. Der nächstes Frühjahr erscheinende Jahresbericht des Landesmuseums wird unter Abdruck des gesamten darauf bezüglichen privaten und amtlichen Schriftwechsels etc., eine eingehende Darstellung des Handels enthalten, wodurch der wahre Thatbestand ein für allemal festgestellt sein wird. In dieser Hinsicht beschränken wir uns darauf, zu konstatieren, dass die Vorgänge in Spiez selbst, welche zu der Veräusserung des Stuhles an den Lehrer und Antiquitätenhändler Theilkäs und den Verkauf an das Landesmuseum führten, speziell die unzweifelhafte Mitschuld von Mitgliedern der zuständigen Gemeindebehörden wohlweislich verschwiegen und dafür um so kräftiger gegen die Direktion des Landesmuseums polemisiert wurde.

Nachdem sodann das Schreiben noch eine Übersicht über den Verlauf der Angelegenheit, wie er sich zufolge des oben angeführten Aktenmaterials zwischen den bernischen Behörden und dem Departemente des Innern abgespielt hatte, gegeben, citiert es die Rede des Herrn Gobat im bernischen Grossen Rate und fährt dann fort:

Wir brauchen die Oberflächlichkeiten, Widersprüche und Abweichungen von der Wahrheit dieses höchst sonderbaren amtlichen Votums nicht hervorzuheben, es sollte genügen, zu konstatieren, dass H. Gobat die bestimmte Erklärung Ihres Departements vom 4. Juli, dass der Kirchgemeinderat von Spiez sich an eine andere Instanz wenden müsse, wenn er die gestellten Bedingungen nicht annehmen wolle, einfach verschweigt. Wogegen wir aber mit allem Nachdruck protestieren müssen, ist der Ton, welchen der bernische Erziehungsdirektor gegen den Direktor des Landesmuseums führt\*) während er ganz genau weiß, dass sämtliche ihm von dem Departement zugestellten Beschlüsse von der Kommission des Landesmuseums und nicht von dem Direktor persönlich ausgehen.

Das Gebahren des bernischen Erziehungsdirektors erscheint um so sonderbarer, als es ihm nicht fremd sein konnte, dass die Behörden von Spiez von Anfang an selbst erklärt hatten, es treffe die Landesmuseums-Behörden in dieser Angelegenheit keine Schuld. Denn in der Eingabe des Kirchgemeinderates von Spiez vom 24. Januar 1900 an die Landesmuseumskommission, unterzeichnet von Präsident Rud. Regez und Sekretär Pfarrer Trechsel, wird ausdrücklich gesagt: „Herr Direktor Angst hat denselben (den Kirchenstuhl) *gutgläubig* erworben, indem er, wie wir, von Theilkäs angelogen wurde.“ — In dem Briefe von Hrn. Pfr. Trechsel

---

\*). Das der Landesmuseums-Kommission zur Verfügung stehende Stenogramm der bernischen Grossratsverhandlungen hatte u. a. den Ausdruck „auf Anstiften der Direktion des Landesmuseums“ gebraucht, während das später erschienene, gedruckte „Tagblatt des Grossen Rats“ dafür „auf Veranlassung“ setzt.

vom 23. Februar 1900 an Herrn Fürsprech Dr. H. Meyer-Rahn, dem Verfasser des Rechtsgutachtens für die Landesmuseumsbehörden, der persönlich in Spiez war, um diese Angelegenheit an Ort und Stelle zu studieren, schreibt ersterer: „Wir machen auch den Herren keinen Vorwurf, nur möchten wir wieder in den Besitz des Stuhles gelangen.“ Ähnlich drückt sich der Gemeinde- und Kirchengemeinderats-Präsident von Spiez, R. Regez, in einem Schreiben an den genannten Anwalt des Landesmuseums, d. d. 21. Februar 1900 aus, indem er die Hoffnung ausspricht, man dürfe die Rückgabe des Stuhles um so eher erwarten, da man die von ihm gewünschten Bedingungen zugesagt habe. Diese Bemerkung bezieht sich auf einen Brief von Herrn Pfarrer Trechsel an Herrn Fürsprech Dr. Meyer-Rahn vom 12. Februar 1900. Darin hatte der erstere in Übereinstimmung mit Herrn Präsident Regez versichert, man sei bereit, dem Anwalte des Landesmuseums für den Fall der Zurückgabe des Stuhles ein Zeugnis mit der Erklärung auszustellen, dass Herr Direktor Angst bei Erwerbung des Stuhles „vollständig ehrenhaft und in guten Treuen gehandelt habe.“

Aus all diesen Äusserungen geht deutlich hervor, dass, wenn Herr Gobat nachträglich im Falle war, zu behaupten, die Behörden von Spiez verweigern der Direktion und Verwaltung des Landesmuseums die gewünschte Ehrenerklärung, dies nur die Folge von inzwischen ergangenen Intrigen und Einwirkungen von Bern aus sein kann. Eine derartige Handlungsweise gibt Herr Gobat auch indirekt zu, wenn er sagt, dass zu der Zeit, während welcher die Verhandlungen noch schwieben und sich der Stuhl im rechtlichen Besitze des Landesmuseums befand, von Seiten der Behörden des bernischen kantonalen Museums ein „ziemlich hoher Preis“ auf denselben geboten worden sei.

Anstatt auf die Zuschrift Ihres Departements vom 4. Juli 1900 die Angelegenheit im Sinne des damaligen Beschlusses der Landesmuseums-Kommission und den Weisungen Ihres Departements zu Ende zu führen, liess die Direktion des Erziehungswesens des Kantons Bern die eidg. Behörden ohne Antwort und führte dafür nach mehr als vier Monaten die Interpellation im bernischen Grossen Rat herbei. Wir wissen nicht, welche Stellung Ihr Departement diesem Benehmen gegenüber einnehmen wird. Was dagegen die Behörden des Landesmuseums betrifft, fordern es Ehre und Interessen des Institutes, dass wir den gänzlich ungerechtfertigten Angriffen, welche in dem bernischen Grossen Rat gegen uns erhoben wurden und der mehr oder weniger entstellten, aber dem Landesmuseum durchaus feindlich gesinnten Form, unter welcher dies geschah, in der Presse öffentlich entgegentreten.“

Vierzehn Tage nach der Verhandlung im Bernischen Grossen Rate benachrichtigte Herr Reg.-Rat Gobat das eidgen. Departement des Innern, die bernische Erziehungsdirektion übernehme die an die Herausgabe des Stuhles geknüpften Bedingungen. Dieses Schreiben, datiert vom 30. Nov. 1900, lautet:

„Sie haben s. Zt. verfügt, dass der Kirchenstuhl in Spiez vom Landesmuseum herausgegeben werden solle. Sie knüpften jedoch an diese Herausgabe gewisse Bedingungen, die von der Kirchgemeinde Spiez zu übernehmen waren.

Beilage 31.

Wir erlangten nicht, dies sofort dem Kirchgemeinderat zu eröffnen. Daraufhin antwortete uns diese Behörde, es werden ihrerseits alle Bedingungen angenommen bis auf diejenige, welche sich auf die Verantwortlichkeit der Behörden des Landesmuseums bezieht. Seither blieb die Angelegenheit unerledigt. Da dieselbe doch einmal aus Abschied und Traktanden fallen soll, so bitten wir Sie hiermit, sich mit unserer Erklärung zu begnügen, *dass wir die an die Herausgabe des Stuhles geknüpften Bedingungen übernehmen*.

Was insbesondere die Bedingung anbelangt, welche der Kirchgemeinderat von Spiez nicht anzunehmen geneigt war, so halten wir dafür, es werde hüben und drüben zuviel Rechthaberei getrieben, und es dürfe an diesem Punkte die gütliche Erledigung des Gegenstandes nicht scheitern.

Diese Erklärung wurde vom eidg. Departement des Innern der schweiz. Landesmuseums-Kommission unterm 3. Dezember mitgeteilt mit dem Bemerkен:

„Da wir in der ganzen Angelegenheit nur mit ihr, (d. h. der Direktion der Erziehung des Kantons Bern) als alleiniger Repräsentantin der klagenden Partei verkehrt haben und sie durch ihre amtliche Stellung jene deckt, stehen wir nicht an, uns nun mit der vorliegenden Erklärung, dass sie, die Direktion der Erziehung, „die an die Herausgabe des Stuhles geknüpften Bedingungen übernehme“, worunter selbstverständlich die verlangte Schuldloserklärung der Direktion des Landesmuseums enthalten ist, zufrieden zu stellen.

Beilage 32.

Wir ersuchen Sie demnach, den Kirchenstuhl, sobald das Landesmuseum im Besitze der verlangten Ersatzsumme ist, an die Direktion der Erziehung des Kantons Bern zu schicken.

Dieselbe ist von diesem unserem Beschluss in Kenntnis gesetzt.“

Um aber auch vor der Öffentlichkeit die im bernischen Grossen Rate gegen die Direktion des Landesmuseums erhobenen Anschuldigungen zurückzuweisen, erliess die Landesmuseums-Kommission im Einverständnis mit dem Chef des eidgen. Departements des Innern nachstehende amtliche Bekanntmachung:

*Schweizerisches Landesmuseum.* (Mitteilung des Präsidenten der eidg. Landesmuseums-Kommission.) In der letzten Session des Grossen Rates des Kantons Bern wurde, wie wir den Verhandlungsberichten der Presse entnommen haben, der Ankauf eines aus der Kirche von Spiez stammenden *Kirchenstuhles* durch die Direktion des Landesmuseums zur Sprache gebracht und dabei der Sachverhalt so dargestellt, als ob die genannte Direktion, welche das Objekt von einem Antiquitätenhändler erworben hatte, sich eine inkorrekte Handlungsweise habe zu schulden kommen lassen.

Beilage 33.

Die Landesmuseumskommission wird nicht erlangeln, in ihrem nächsten Jahresberichte eine aktengemässse Darlegung dieser Angelegenheit zu ver-

öffentlichen. Für heute konstatieren wir ausdrücklich, dass die Kommission sich in dieser Sache durchaus solidarisch mit der Direktion erklärte, und dass der Vorsteher des eidg. Departements des Innern, welcher seiner Zeit persönlich an den Beratungen der Landesmuseums-Kommission über diese Angelegenheit teilnahm, unterm 4. April a. c. der Erziehungsdirektion des Kantons Bern schriftlich eröffnete, das Departement des Innern könne, gestützt auf die Kenntnis der Akten, der Behauptung genannter Amtsstelle von der Unrechtmässigkeit des vom Landesmuseum erlangten Besitzes nicht zustimmen, *und es müsse auch jedem Tadel entgegentreten, den man etwa aus den Kaufsverhandlungen gegen den Direktor des Landesmuseums erheben wollte.* Das genannte Departement unterstützte deshalb die von den Landesmuseumsbehörden an die Rückgabe des Stuhles geknüpften Bedingungen. (Wir unterlassen es, sie an dieser Stelle nochmals abzudrucken.)

Da der Kirchgemeinderat Spiez auf die erste dieser von dem Departement des Innern genehmigten Bedingungen nicht eingehen wollte, so sah sich der Departementsvorsteher neuerdings veranlasst, mit Schreiben vom 4. Juli der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zu erklären, dass das Departement bereit sei, die Herausgabe des Stuhles an die Kirchgemeinde Spiez zu verfügen, sobald die im Schreiben vom 4. April aufgeführten Bedingungen vorbehaltlos angenommen seien. Auf dieses Schreiben blieb das Departement des Innern ohne Antwort bis zum 30. November, unter welchem Datum ihm die Erklärung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern zuging, sie übernehme an Stelle des Kirchgemeinderates Spiez die an die Herausgabe des Stuhles geknüpften Bedingungen. *Durch dieses von Herrn Regierungsrat Dr. Gobat unterzeichnete Aktenstück ist klar gestellt, dass die Landesmuseumsbehörden beim Ankaufe des Kirchenstuhles von Spiez kein Tadel trifft, und dass die Angriffe, welche bei den Verhandlungen im bernischen Grossen Rate auf die Direktion des Landesmuseums erfolgten, durchaus ungerechtfertigt waren.*

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1900 setzte der Direktor des Landesmuseums den Kirchgemeinderat von Spiez vom Entscheide des eidg. Departements des Innern betr. der Rückgabe des Stuhles noch direkt in Kenntnis und zwar in dem Sinne, dass die bernische Erziehungsdirektion die gestellten Bedingungen übernehme. Darin wurden diese, um jedem Missverständnis vorzubeugen, noch einmal einzeln aufgezählt. Auf dieses Schreiben erfolgte seitens des Kirchgemeinderates keine Antwort; der Brief ist vielmehr ohne weiteres nach Bern gesandt worden. . .

Durch den Entscheid des eidg. Departements des Innern vom 3. Dezember 1900 war der Spiezer Kirchenstuhlhandel erledigt. Das früher so unscheinbare Möbel wird fortan wieder als Sigristenstuhl oder als sonstige Reliquie die Kirche in Spiez zieren, während eine getreue Kopie desselben in der gotischen Kapelle des Landesmuseums ausgestellt ist.

# Beilagen.

**Die Direktion des Landesmuseums an Theilkäs.**

**Beilage 4.**

Zürich, den 7. September 1899.

Herrn C. Theilkäs, Vater in  
Spiez.

Wir vernehmen gerne, dass Sie den Kirchenstuhl gekauft haben, und da Sie denselben wahrscheinlich bei der Wegnahme bar bezahlen müssen, schicken wir Ihnen heute per Postmandat die vereinbarten frs. 200.—. Die Verpackung können Sie uns separat verrechnen. Für die beiden Brettchen sind wir bereit, Ihnen fr. 20 zu bezahlen (für beide zusammen).

Hochachtungsvoll:  
Schweizerisches Landesmuseum in Zürich.

Der Direktor:  
H. Angst.

**Theilkäs an die Direktion des Landesmuseums.**

**Beilage 5.**

Spiez, den 12. September 99.

Herr Direktor!

Hiemit schieke ich Ihnen die Quittung für die erhaltenen Fr. 200. Den Stuhl will ich Morgen der Bahn übergeben. Es hat aber jetzt am Ende noch grosse Schwierigkeiten gehabt, habe geglaubt, ich müsse Euch das Geld wider zurückschicken. Weil noch einige Personen absolut den Kirchenstuhl nicht aus der Kirche entfernen lassen wollten. Endlich habe ich es doch durchgesetzt, hat mir aber grosse Mühe gegeben. Ich hoffe mir dann für meine Mühe und Sorgen Erkenntlich zu sein. Die zwei zugeschickten Pretter, konnet Ihr auch für die offerirten Fr. 20. behalten.

Möchte Sie noch anfragen, wenn ich so ähnliche Gegenstände wie Stuhl und Prettlein kaufen könnte ob ich die Gegenstände Ihnen zur Einsicht zuschicken kann.

Ich wusste auch noch ein zweischneidiger Sabel mit Silbergriff, und auf der Klinge ist geschrieben: Prinz von Oranien. Diese Waffe ist alt aber noch gut erhalten, kommt aber theuer.

Achtungsvoll!  
C. Theilkäs, Vater.

Beilage 6.

**Die Direktion des Landesmuseums an Theilkäs.**

Zürich, 13. September 1899.

Herrn Theilkäs, Vater

Spiez.

Geehrter Herr!

Wir bestätigen den Empfang Ihres Briefes vom 12. IX. und weisen Ihnen heute per Postmandat 20 frs. für die beiden Brettchen an. Wenn der Stuhl angekommen ist, werden wir sehen, ob wir Ihnen noch eine besondere Vergütung für die erlittene Unmuss zukommen lassen können. Aehnliche Gegenstände kaufen wir immer gerne und wir bitten Sie, uns dieselben jeweilen zur Ansicht herzuschicken, wie auch den Säbel mit Silbergriff, von dem Sie in Ihrem Briefe sprechen.

Hochachtungsvoll

Schweizerisches Landesmuseum in Zürich.

Der Direktor:

H. Angst.

Beilage 7.

**Theilkäs an die Direktion des Landesmuseums.**

Spiez, den 14. IX. 99.

Herr Direktor!

Schike Ihnen höflich dankend die Quittung. Den Stuhl habe ich erst heute aufgeben können. Die Güterwagen gehen nicht alle Tage von Spiez. Der Stuhl wird aber noch diese Woche bei Ihnen anlangen. NB. Ich habe hier gesagt der Stuhl komme nach Freiburg, weil es ein katoliser Beichstuhl sei, und habe denselben auch eher kaufen können.

Achtungsvollst!

C. Theilkäs, Vater.

Beilage 8.

**Die Direktion des Landesmuseums an Theilkäs.**

Zürich, den 22. September 1899.

Herrn C. Theilkäs, Vater,

Spiez.

Wir bestätigen den Empfang des Kirchenstuhls und schicken Ihnen heute als Extravergütung für die Umtriebe, die Sie gehabt haben, 20 frs. per Mandat zu, deren Empfang Sie uns gefl. anzeigen wollen.

Hochachtend:

Schweizerisches Landesmuseum in Zürich

Der Direktor:

H. Angst.

Theilkäs an die Direktion des Landesmuseums.

Beilage 9.

Spiez, den 23. Septb. 99.

Herr Direktor Angst!

Hiemit bescheinige ich Ihnen den Empfang der durch Mandat erhaltenen Fr. 20. für meine Mühe, wegen dem verkauften Kirchenstuhl. Wirklich gab es mir grosse Mühe und ich habe bald geglaubt ich erhalte denselben gar nicht. Unser Herr Pfarrer war sehr dagegen. Hätte ich nicht gute Freunde im Gemeinderat wie auch im Kirchenrat gehabt, so hätte ich den Stuhl gar nicht bekommen. Habe deshalb auch nicht gesagt, wohin ich den Stuhl verkauft. Sage Ihnen für Ihre Erkenntlichkeit den schönsten Dank. Ich hoffe ich könne Ihnen noch ferner annehmbar antike Sachen schicken. Gegenwärtig habe ich nichts Neues, als ein alter schöner Nidelnapf Holz gedräht. Oben um den Rand ist geschrieben: Dis Geschirlein ist mein: Jakob Zurbrügg, und ist gemacht worden im kalten Winter 1788.

Wenn Sie wünschen, so kann ich es Ihnen zur Einsicht zuschicken oder später mit etwas Anderm.

Mit Hochachtung!

C. Theilkäs, Vater.

Die Direktion des Landesmuseums an Theilkäs.

Beilage 10.

Zürich, den 25. September 1899.

Herrn C. Theilkäs, Vater,

Spiez.

Ihr Brief vom 23. IX. ist uns zugekommen. Den Nidelnapf können Sie uns später mit andern Sachen zur Einsicht schicken.

Hochachtend:

Schweizerisches Landesmuseum in Zürich

Der Direktor:

H. Angst.

Zürich, den 11. Dezember 1899.

Beilage 12.

Herrn C. Theilkäs, Vater

in Spiez.

Im Besitze Ihrer Zuschrift vom 9. cr. bedauern wir, Ihnen keine Hoffnung machen zu können, Ihnen den Kirchenstuhl zurückzugeben. Der Direktor hat keine Kompetenz in dieser Sache, da der Ankauf von der eidg. Landesmuseums-kommission genehmigt und in unserem Inventar aufgenommen ist. Zudem ist der Stuhl von dem braunen Oelfarbenanstrich gereinigt und seit einigen Wochen in der gothischen Kapelle aufgestellt worden.

Wir denken, dass die Betreffenden, wenn Sie ihnen dies mittheilen, von weiteren Schritten absehen dürften, die selbstverständlich verlorene Mühe wären.

Mit vorzüglicher Hochachtung, zeichnen

Schweizerisches Landesmuseum in Zürich

Der Direktor:

H. Angst.

Beilage 13.

### A. Mützenberg an Dr. Lehmann.

Spiez, 12. Dezember 1899.  
Hôtel Schonegg.

Lieber Freund!

Ich muss Deine Freundlichkeit in einer ganz eigenartigen Angelegenheit in Anspruch nehmen und hoffe zuversichtlich, dass es Dir gelingen werde, zu einer befriedigenden Lösung beizutragen.

Der Alt Lehrer Chr. Theilkäs, nebenbei Antiquitätenhändler hat, ohne Erlaubniss der Behörden, den Sigriststhül aus der hiesigen Kirche entwendet und an das Landesmuseum verkauft. An Stelle des so altehrwürdigen Möbels hat er zwar einen neuen Stuhl stellen lassen; aber was für einen Ersatz? Dieser Austausch hat in *Abwesenheit des Pfarrers und des Sigrist*s stattgefunden. Der Pfarrer soll bei seiner Rückkehr in Thränen ausgebrochen sein bei der Entdeckung. Erst nach und nach wird die Sache nun bekannt und ist an den Tag gekommen, dass *entgegen* seinen Behauptungen, der Stuhl *gegen* den Willen des *Kirchengemeinderaths* ist entwendet worden.

Es könnte sich daher sehr wohl ereignen, dass, wenn Theilkäs den Stuhl nicht *selbst* wieder zur Stelle schafft, eine Strafanzeige gegen ihn erhoben würde, was für den alten Mann denn doch fatal genug wäre.

Ich glaube nun, es wäre das beste, wenn das Landesmuseum den Handel rückgängig machen würde. Für das ausgelegte Geld würde ich eventl. aufkommen, damit wir Spiezer uns nicht müssen sagen lassen, wir verschachern die Alterthümer unserer Kirche. Bis jetzt ist die Sache nicht in die Zeitungen gekommen; ich hoffe, dass es noch verhütet werden kann.

Auf gute Nachricht hoffend, grüssst Dich Dein alter

A. Mützenberg.

Beilage 14.

### Dr. Lehmann an A. Mützenberg.

Zürich, den 13. Dezember 1899.  
Herrn A. Mützenberg  
Hôtel Schonegg in  
Spiez.

Lieber Freund!

In Beantwortung Deiner werthen Zuschrift von gestern kann ich Dir folgende Mitteilungen machen.

Der Kirchenstuhl aus der Kirche von Spiez wurde vom Direktor in guten Treuen von Theilkäs erworben, der einen Handel mit Antiquitäten treibt und uns sehr oft Angebote macht. Er befand sich in einem ganz bedenklichen Zustande. Nach dem Ankaufe, der von der Landesmuseums-Kommission gutgeheissen wurde, fand die Reinigung statt, wodurch er erst wieder ansehnlich wurde, so dass er ausgestellt werden konnte. Nun steht er in unserer gothischen Kapelle, die noch

so arm an Inventar ist, dass dieser Stuhl dort nicht mehr entbehrt werden kann. Obgleich der Stuhl schon seit dem September ausgestellt ist, reklamierte kein Mensch, bis vor einigen Tagen Theilkäs anfragte, ob man den Handel nicht rückgängig machen könne. Mir scheint sich die Sache folgendermassen zu verhalten: Irgend ein Berner sah zufällig den Stuhl mit den Erlachwappen, hörte, dass er aus der Kirche von Spiez stamme und schlug nun Lärm, dass man dieses Stück aus dem Kanton herausgelassen habe. Nun will natürlich in Spiez niemand Schuld sein und Einer schiebt es auf den Andern, wie das in solchen Fällen immer zu geschehen pflegt. Es ist auch eine alte Geschichte, und wir können sie immer wieder erleben, dass Altertümern keine Aufmerksamkeit geschenkt wird, bis sie veräussert werden. Dann röhrt man plötzlich die grosse Trommel und jeder Holzhacker, der den Gegenstand früher ohne Bedenken verscheitet hätte, wird plötzlich zum begeisterten Altertumsfreund. Etwas ähnliches scheint nun auch in Spiez der Fall zu sein. Denn wenn das Interesse für diesen Gegenstand schon früher so gross war, dann scheint es mir unerklärlich, warum man ihn in dem verwahrlosten Zustande beliess.

Es ist wirklich für uns eine traurige Thatsache, dass man im Kt. Bern dem Landesmuseum die allergrössten Schwierigkeiten macht, wenn es etwas ankaufen will, während man die Händler, welche die Altertümer in alle Himmelsgegenden verkaufen, ungestört ihr Wesen treiben lässt.

Die Direktion des Landesmuseums kann in dieser Angelegenheit keinen Entscheid fällen und von der Landesmuseums-Kommission ist nicht zu erwarten, dass sie den Gegenstand fahren lässt, da er in aller Form des Rechtes erworben wurde. Ich denke, auch in Spiez dürfte man es durchaus nicht als Schande empfinden, wenn ein altes Kirchenmöbel in einem eidgenössischen Institute ausgestellt ist, das dem ganzen Lande zur Ehre gereicht und auf das alle Schweizerbürger ein Recht haben, stolz zu sein, ob es nun in Zürich oder Bern stehe. Denn wenn man schliesslich der eidgenössischen Anstalt nichts gönnt, sobald der eigene Kanton in Frage kommt, so schneidet man ihr den Lebensnerv völlig ab, denn dazu kann denn das Landesmuseum offenbar nicht errichtet worden sein, dass es nur sammeln darf, was die Kantone für ihre Sammlungen unter keinen Umständen beanspruchen. Ich hoffe, Du werdest mir diese offenen Worte nicht übel nehmen, und verbleibe mit

herzlichen Grüssen Dein  
H. Lehmann.

---

A. Mützenberg an Dr. H. Lehmann.

Beilage 15.

Spiez, 16. Dez. 99.  
Hôtel Schonegg.

Lieber Freund!

Deine Ausführungen haben mich sehr interessirt; einige irrthümliche Voraussetzungen musst Du mir jedoch zu berichtigen gestatten.

Es ist richtig, dass in Bern die Sache zuerst in weitere Kreise gedrungen ist. Da ist aber Herr Direktor Angst selber schuld, da er sich in Anwesenheit von Bernern in Baden am Kurtisch des Handels rühmte.

Dies hat jedoch weiter keine Folgen gehabt, sondern die Forderung an den hiesigen Kirchgemeinderath, das geraubte Kirchengeräthe wieder an seinen Platz zu bringen, wurde von Bürgern der Gemeinde Spiez gestellt, welche sich schämten, dass in Spiez ein solcher Handel überhaupt möglich gewesen sei. Wenn man weiss, wie viel gelogen und intriguirt worden ist, um den Kirchenraub ungeniert ausführen zu können, so empfindet jeder Rechtdenkende Scham über solche Gemeindegensessen.

Anderseits konnte man auch von einer Landesmuseumsdirektion nicht recht verstehen, wie sie ein so altehrwürdiges Stück aus einer Kirche erhandeln konnte, ohne des Einverständnisses des Kirchgemeinderathes sicher zu sein. Es muss doch auch im Landesmuseum bekannt sein, dass die Kirche von Spiez ein einheitlich historisches Gepräge trägt. Fast alle Fenster weisen das Wappen nebst historischen Notizen der Familie von Erlach; die Grabmäler, der Chorplafond und Wände, der entwendete Stuhl, Alles redet von der gleichen Familie, die im hiesigen Schloss ihren bekannten Sitz hatte.

Würde es da nun einer Behörde, die für Erhaltung solcher Denkmäler der Vorzeit zu sorgen hat, nicht besser anstehn, eine Gemeinde, welcher das nöthige Verständniss abhanden gekommen, zu belehren und Angebote, wie sie Theikäs machte, zurückzuweisen? Ich glaube, auch Du wirst diese Frage bejahen müssen.

Nun ist aber der Stuhl *ohne Wissen* der Gemeinde entwendet worden, zum Glück möchte ich sagen, sonst würde die Rückerstattung wohl auf Schwierigkeiten stossen; was nun wohl angesichts des klaren Wortlautes des Art. 206 O. R. kaum mehr der Fall sein dürfte.

Ich bin überzeugt, dass die Landesmuseumskommission oder eventuell der Bundesrath die sofortige Rücksendung anordnen wird, sobald sie hört, *wie* es bei der Erwerbung zu-und hergegangen ist.

Es ist ein Irrthum, anzunehmen, es liege der Sache irgend welche Animosität gegen das Landesmuseum zu Grunde. Die Gemeinde hat durch theilweise Renovation, theilweise Neufassung der Glasgemälde noch vor 2 Jahren bewiesen, dass sie die Alterthümer zu schätzen weiss. Der Stuhl wäre so wenig nach Bern, wie nach Zürich verkauft worden. Es ist aber von Bern aus auch noch nie ein Versuch gemacht worden, im Gegentheil wird, soviel ich weiss, vom Bernermuseum aus *dahin gewirkt*, dass die Alterthümer den Kirchen *erhalten* und, wenn nothwendig, *renovirt werden*.

Ich spreche daher noch einmal nachdrücklich die Hoffnung aus, der Gemeinde Spiez werde ohne Schwierigkeiten zurückerstattet, was ihr gehört und die für beide Theile unerbauliche Angelegenheit werde geregelt, bevor die Presse sich derselben bemächtigt; es wäre entschieden nicht vom Guten.

Mit bestem Gruss! Dein

A. Mützenberg.

**Dr. H. Lehmann an A. Mützenberg.**

Beilage 16.

Zürich, den 20. Dezember 1899.

Herrn A. Mützenberg,  
Hôtel Schonegg

in Spiez.

Lieber Freund!

Bezüglich des Inhaltes Deines Briefes vom 16. a. c. habe ich mit Herrn Direktor Angst Rücksprache genommen. Demgemäß kann ich Dir mitteilen, dass, wie ich schon im letzten Briefe betonte, es nicht in der Kompetenz der Landesmuseums-Direktion liegt, einen von der Landesmuseums-Kommission gutgeheissenen Ankauf rückgängig zu machen. Zudem muss ich Dir wiederholen, dass der Kauf mit Theilkäs von uns aus in aller Form des Rechts geschah, worüber unser Aktenmaterial klaren Aufschluss gibt. Der Streit zwischen Theilkäs und der Gemeinde geht uns natürlich nichts an, und wenn diese ihm beweisen kann, dass er sich den Stuhl widerrechtlich aneignete, so ist das ihre Sache. Nach dem Hergang, wie er sich aus den Briefen des Verkäufers darstellt, wird dies aber schwerlich der Fall sein. Thatsache ist sodann, dass der Stuhl vor dem Verkaufe jedenfalls von Wenigen, selbst nicht einmal von den Spiezern als ein besonders wertvolles Möbel bekannt oder geschätzt wurde und sich in einem ganz verwahrlosten Zustand befand. Wenn er durch unsere Restauration wieder etwas ausehnlicher und darum begehrenswerther geworden ist, so giebt das Niemandem das Recht, das Landesmuseum wegen dieses Handels unloyaler Gesinnungen gegenüber der Gemeinde Spiez anzuklagen, im Gegenteil, der Ankauf war ein Akt der Rettung, denn der Zustand des Stuhles beweist, dass er an seinem bisherigen Standorte in absehbarer Zeit völlig zu Grunde gegangen wäre.

Mit besten Grüssen verbleibe ich in alter Freundschaft

Dein  
H. Lehmann.

**Die Direktion des Landesmuseums an den Kirchgemeinderat von Spiez.** Beilage 19.

Zürich, den 5. Januar 1900.

Tit. Kirchgemeinderat

Spiez.

Hochgeehrter Herr Präsident!

Im Besitze Ihrer Zuschrift vom 2. Januar a. c. bedauern wir, Ihrer Auflorderung, den Kirchenstuhl zurückzugeben, nicht nachkommen zu können. Die Direktion besitzt keine Kompetenz, einen Gegenstand, der vom Landesmuseum gekauft, inventarisiert und bereits ausgestellt ist, zurückzugeben. Dagegen werden wir der Landesmuseums-Kommission, welche sich Ende dieses Monats versammeln wird, Kenntnis von Ihrer Zuschrift geben und sie zu einem definitiven Beschluss veranlassen, den wir Ihnen sofort mitteilen werden. Wir müssen Ihnen indessen

bemerken, dass, falls Sie uns in der Zwischenzeit nicht genauen Aufschluss über die Vorgänge bei Ihnen geben, keine grosse Hoffnung vorhanden ist, dass die Landesmuseums-Kommission auf Ihre Reklamation eintreten wird. Die Mitteilungen, die Herr Theilkäs uns gemacht hat, lassen den Schluss nicht zu, dass er ohne die Ermächtigung der zuständigen Behörde oder einzelner Mitglieder derselben gehandelt habe. Selbstverständlich war es nicht unsere Sache, Nachforschungen anzustellen, ob die Betreffenden die Kompetenz gehabt haben, das Stück zu verkaufen. Wir haben es in guter Treu und Glauben von Herrn Theilkäs erworben und brauchen Ihnen kaum zu sagen, dass wir uns durch Einschüchterungen und Drohungen nicht beeinflussen lassen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.  
Schweizerisches Landesmuseum in Zürich.

Der Direktor :  
H. Angst.

---

Beilage 21. **Der Kirchgemeinderat von Spiez an die eidg. Landesmuseumskommission.**

Spiez, 24. Januar 1900.

Der Kirchgemeinderath von Spiez an die Tit. Kommission des Landesmuseums,  
Zürich.

Herr Präsident!  
Geehrte Herren!

Von Herrn Direktor Angst erfahren wir, dass Sie Ende dieses Monats zusammenkommen und bei dieser Gelegenheit u. A. auch unser Gesuch um Zurückgabe des aus hiesiger Kirche weggenommenen und in der gothischen Kapelle des Landesmuseums aufgestellten „Sigristenstuhls“ besprechen und darüber beschliessen werden. Nachdem wir über diese Frage bereits mit dem Herrn Direktor korrespondiert und ihm auf seinen Wunsch den Hergang der Sache mitgetheilt haben, so möchten wir uns erlauben, die Darstellung desselben auch Ihnen gegenüber zu wiederholen, und Sie dadurch in den Stand zu setzen, über die Berechtigung unseres Gesuches zu urtheilen. —

Ob Herr Direktor Angst dem gew. Lehrer und Antiquitätenhändler Theilkäs zuerst den Wunsch ausgesprochen habe, den Stuhl für das Landesmuseum zu erwerben, oder ob dieser ihn erst auf denselben aufmerksam gemacht, wissen wir nicht, es thut auch nichts zur Sache. Genug, Theilkäs that die ihm nöthig scheinenenden Schritte zur Ermöglichung des Verkaufs. Er wandte sich an den Einwohnergemeinderath, dieser aber erklärte sich in korrekter Weise als inkompotent und wies die Sache dem Kirchgemeinderath zu. Theilkäs suchte nun den Präsidenten des Letzteren für sich zu gewinnen und gab vor, er habe die Einwilligung des Einwohnergemeinderaths erhalten und auch die Mitglieder desselben, welche zugleich dem Kirchgemeinderath angehören, seien damit einverstanden, dass er den Stuhl veräussere. Endlich hätten auch die übrigen Kirchgemeinderathsmitglieder zugestimmt, die man einzeln befragt habe. Der unterzeichnete Präs. des Kirchgemeinderaths erklärte jedoch, erst noch den Herrn Pfarrer, der augenblicklich

abwesend war, um seine Meinung befragen und sich auch von der Richtigkeit der gemachten Angaben überzeugen zu wollen: Es stellte sich nun heraus, dass diese sämmtlich unwahr seien und dass Theilkäs den Herrn Präsidenten, wie auch offenbar Herrn Dir. Angst, angelogen hatte. Aber auch wenn die Mitglieder des Kirchgemeinderaths Alle einzeln zugestimmt hätten, was aber eben *nicht* der Fall war, so hätte das doch nicht genügt, um ein der Kirchgemeinde zugehöriges Stück zu veräussern; es hätte dazu eines formellen Beschlusses der Behörde bedurft, der *nicht* vorlag. Dennoch nahm Theilkäs den Stuhl weg, und als ihn die Unterzeichneten darüber zur Rede stellten, erklärte er, der Käufer habe ihn gedrängt und jetzt sei der Handel nicht mehr rückgängig zu machen. Den Herbst über blieb die Sache liegen, da der Herr Präsident meistens auf Geschäftsreisen abwesend war. Am 26. Dezember aber beschloss der Kirchgemeinderath, den Stuhl mit allen Mitteln für unsere Kirche wieder zu gewinnen und beauftragte die Unterzeichneten mit der Ausführung dieses Beschlusses. —

Die Sachlage scheint uns eine sehr einfache zu sein und genau der in § 206 des schweizer. Obligationenrechts vorausgesetzten zu entsprechen. Der Stuhl ist „gestohlenes Gut“, da er der Kirchgemeinde gehört und von Theilkäs widerrechtlich, d. h. ohne Erlaubniss der zuständigen Behörde weggenommen, verkauft und der Erlös, der dem Kirchengut hätte zufließen sollen, in seinem Vortheil verwendet worden ist. Herr Dir. Angst hat denselben „gutgläubig“ erworben, indem er, wie wir, von Theilkäs angelogen wurde. Gestohlene Sachen können aber nach dem angeführten Paragraph „binnen 5 Jahren, vom Tage ihres Abhandenkommens an gerechnet, jedem Inhaber abverlangt werden.“ Mit der Richtigkeit dieser Argumentation sind auch alle Juristen, die wir konsultierten, einverstanden. In Ausführung unseres Auftrages ersuchen wir Sie, geehrte Herren, also höflich, uns den Stuhl wieder heraus zu geben. Wir haben auch die feste Zuversicht, Sie werden uns unsere unangenehme Pflicht durch Ihr freundliches Entgegenkommen möglichst erleichtern, wofür wir Ihnen jederzeit sehr dankbar sein werden. Für die Vergütung des Kaufpreises, sowie für alle Kosten, auch diejenigen der Renovation, wollen Sie sich gefl. an Theilkäs halten! —

Genehmigen Sie, Herr Präsident, geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochschätzung!

Namens des Kirchgemeinderaths,

Der Präsident:  
Rud. Regez.

Der Sekretär:  
Fr. Trechsel, Pfr.

Beilage 27. Die Landesmuseums-Kommission an das eidg. Departement des Innern.

Zürich, den 31. Mai 1900.

Tit. Departement des Innern  
der Schweiz. Eidgenossenschaft in

Bern.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Wir beeihren uns, Ihnen mitzuteilen, dass die eidg. Landesmuseums-Kommission, welche am 28. Mai vollzählig in Zürich tagte, sich neuerdings mit der Frage betreffend die Rückgabe des Kirchenstuhles von Spiez beschäftigt und einstimmig gefunden hat, dass die Bedingungen des Kirchenrates von Spiez und namentlich der Wortlaut der Erklärung, „dass die Reklamation der Kirchgemeinde Spiez dem Landesmuseum gegenüber dahingefallen sei und dass die Landesmuseums-Kommission als solche in Bezug auf den Ankauf kein Tadel trifft“, unannehmbar seien.

Die Kommission fasste den einstimmigen Beschluss,

1. es sei an unserer ersten Bedingung, welche lautet: „Die Kirchenpflege Spiez hat zu erklären, dass ein Reklamationsrecht nicht existiert und dass die Behörden des Landesmuseums kein Tadel bezüglich dieses Ankaufes treffe,“ durchaus festzuhalten.
2. Der Kirchenpflege Spiez sei insofern entgegenzukommen, als wir auf die Rückerstattung sämtlicher Barauslagen verzichten, indem wir die Kosten der Expertise des Advokaten, H. Meyer-Rahn auf unser Konto nehmen. Es bleiben dann noch durch die Kirchenpflege zu vergüten Fr. 240. 40, wovon 220 Fr. auf den Ankauf, 17. 80 auf die Reparatur und 2. 60 auf die Fracht fallen.
3. es sei die weitere Bedingung zu stellen, dass der Stuhl der Kirche von Spiez nie wieder entfremdet werden dürfe, sei es durch Verkauf oder Tausch oder anderweitige Deponierung.

Nach Empfang der Erklärung seitens des Kirchgemeinderates von Spiez, dass er mit diesen Bedingungen einverstanden sei und nach Bezahlung des oben genannten Betrages werden wir die Direktion ermächtigen, den Stuhl zurückzuschicken.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung und Ergebenheit:

Namens der eidgen. Landesmuseums-Kommission:

Der Präsident:  
H. Pestalozzi.

